Bavar.
338
-1-

Bavar. 338-1

<36634577710012

<36634577710012

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 338

Freimüthige

Betrachtungen

über

Steuerwesen und Steuer-Rectification, Staatsschulden und deren Tilgung, Kredit-Anstalten und andere wichtige Gegenstände der Staatshaushaltung.

R.

---

den Volks-Vertretern der verschiedenen deutschen Stämme bei ihren Versammlungen auf den Landtägen zur Prüfung vorgelegt

von

einem fränkischen Landwirth.

I.

1819.

64-A.

Mar 338

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

12

Vorwort.

Durch das Gesetzblatt vom 1. Jänner l. J. sind die Königlich-Baierischen Landstände auf den 23. Jänner in die königliche Residenzstadt München einberufen. Die Würdigkeit der Herren Deputirten läßt nun zwar allerdings erwarten, daß sie mit dem Zeitgeiste — als ihrer eigentlichen Instruction, hinlänglich vertraut, das Wohl und Weh ihres Vaterlandes stets im Auge haben und das Glück desselben mit Muth und Kraft ohne alle Privat-Rück-

sichten bey allen Vorkommenheiten födern werden. Da indessen doch nicht alle Herren Deputirten die mehr verwickelten Verhältnisse des Staatshaushalts gründlich genug studiert und beurtheilt haben mögten, indem sie bey unserer bisherigen Staats-Verfassung weder Interesse noch Gelegenheit hatten, sich die dazu nöthigen Notizen und Vorkenntnisse zu verschaffen, so hielt ich es für nützlich und rathsam, einige der wichtigsten Momente — welche muthmaßlich bey diesen Berathungen zur Sprache kommen werden, in einigen Paragraphen zusammen zu stellen, und alles durch leicht faßliche Beyspiele zu erörtern, — so weit es meine Kräfte und die Kürze der noch übrigen Zeit erlaubten.

Die Abtragung der beträchtlichen Staatsschulden, deren Sicherstellung — ihre Ver-

theilung und Ausschlagung auf die verschiedenen Kreiße oder Länder, deren weitere Vertheilung auf die verschiedenen Landgerichte, Gemeinden und deren einzelne Mitglieder. Der dazu nöthige und rechtmäßige Steuermaaßstab und die Prüfung der verschiedenen Etats — Hof-Etat, Civil-Etat, Militär-Etat, Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. werden wahrscheinlich die ersten und wichtigsten Gegenstände der Landstandschaftlichen Berathungen seyn; daher werde ich bestimmt, hier in einigen Bögen meine unmaßgeblichen Gedanken und Ansichten über die Natur — Rechtlichkeit und Unrechtlichkeit der verschiedenen Steuern, der Steuer-Rectification, der Schulden-Tilgungs-Methoden und deren künftigen Verhinderung, so wie über die Finanz- und Staatswirthschaft überhaupt, nach meiner innigsten Ueberzeugung, aufrichtig und bestgemeint ohne Kunst und Prunk den hohen

Ständen und dem ganzen dabey interessirten Publikum zur Prüfung und etwaigen Nutzanwendung unmaßgeblich vorlegen.

I. Von der sogenannten Grund-steuer.

§. 1.

Die Physiocraten behaupteten

1.) Daß der Grund und Boden die einzige Quelle alles Einkommens — alles Reichthums sey.

2.) Daß die Grundbesitzer, — Urproducenten — den Preiß der landwirthschaftlichen Produkte nach der Grundsteuer so wie nach dem zur Produktion nöthigen Kraft- und Kosten-Aufwande ermässigen, mithin die von ihnen gleichsam für den ganzen Staat vorgeschossene Grundsteuer sich in der Preis-Erhöhung ihrer zu verkaufenden Produkte billig vergüten lassen können und werden.

3.) Daß es also am einfachsten, kürzesten, am wenigsten kostspielig sey, nach Abschaffung aller übrigen Consumtions- und sonstigen Steuern den ganzen nöthigen Staats-Bedarf blos durch die einzige hinreichende Territorial- oder Grundsteuer von dem reinen Ertrage sämmtlicher Grundstücke entrichten zu lassen.

§. 2.

Die englischen so wie die deutschen und französischen Schriftsteller über Staatswirthschaft und

Finanzwesen haben zwar schon geraume Zeit diese Behauptungen der Physiocraten gründlichst widerlegt: aber noch kein Schriftsteller, noch kein Finanzier ist bekannt, welcher jemals behauptete, daß die sogenannte Grundsteuer durchaus gar nicht als eine wahre gerechte Steuer passiren könne: wovon ich nun schon seit mehreren Jahren überzeugt bin, und worauf ich erst gekommen, nachdem ich mich viele Jahre mit der Prüfung aller nach und nach vorgetragenen Grundsteuer-Rectifications-Projecte sehr fleißig abgegeben hatte. Meine Gründe sind folgende:

§. 3.

Das erste und Haupt-Erforderniß zu einer gerechten Steuer gehet nach der Meinung aller Staatswirthschafts-Lehrer dahin daß jeder Staats-Einwohner zu den rechtmäsigen Staats-Bedarf nach dem Verhältniß seines unter dem Schutze des Staates zu genießenden Einkommens oder dessen Capitalwerthes zu contribuiren habe, — daß also jede Steuer eines jeden Staats-Einwohners seinem muthmaßlichen oder sichern Einkommen oder dessen Kapitalwerthe proportionirt seyn müsse.

§. 4.

Jedermann wird aber eingestehen müssen, daß das Grund-Vermögen der verschiedenen contribuirenden Staatsbürger weder das gesammte Activ-Vermögen dieser Contribuenten ausmache, weder

mit dem Gesammt-Vermögen der verschiedenen Contribuenten in einem bestimmten Verhältniße stehe. — Denn viele Staats-Einwohner haben sehr viel Grund-Vermögen, und dennoch sehr wenig Activ-Vermögen deductis deducendis, indessen viele Staats-Einwohner sehr viel Actives Vermögen bey einem sehr kleinen oder bey gar keinem Grund-Vermögen besitzen. — Mithin ist die sogenannte Grundsteuer dem Gesammt-Activ-Vermögen der verschiedenen Staats-Einwohner nicht proportionirt, — kann also auch nicht als ein gerechter Maaßstab der Besteuerung angenommen werden.

§. 5.

Jede sogenannte Grundsteuer nimmt sogleich nach ihrer Anlage, — sobald sie auf die Gründe selbst gelegt, und gleichsam auf diese Grundstücke angeheftet wird, die Natur eines Grundzinnses an, so daß diese mit der neuen Grundsteuer belasteten Grundstücke eben so viel von ihrem Kapitalwerthe oder Kaufwerthe verliehren, als der muthmaßliche jährliche Betrag dieser sogenannten Grundsteuer zu Kapital gerechnet, werth ist.

§. 6.

Mithin werden diejenigen Grundbesitzer — deren Grundstücke mit einer neuen Grundlast unter dem Namen Grundsteuer belastet werden, durch diese neue Belastung um so viel ärmer, als der Kapitalwerth dieser neuen ordinären sogenannten Grundsteuer beträgt, indem jeder nachfolgende Uebernehmer

oder Käufer dieser vorher belasteten Grundstücke den Werth der ordinären Grundsteuer eben so gut als den Werth anderer Grundzinnsen oder Grundlasten von dem Kapitalwerthe des muthmaßlich zu erwartenden reinen Ertrags dieser zu übernehmenden Grundstücke in Abzug bringet, gleichsam als wenn auf diesen Grundstücken ein eisernes Kapital haftete; welches der Uebernehmer sogleich von dem sonstigen Grund-Kapital-Werthe abzuziehen hat.

§. 7.

Wer dieses alles reiflich erwäget, wird wohl nicht mit Recht rathen können, die Grundbesitzer allesammt, oder nur einige davon mit einer neuen Grund-Abgabe — unter welchem Namen es immer sey, gleichviel unter dem Namen Grundzinnß- oder Land- oder Grundsteuer oder Grundsteuer-Rectification, blos nach dem dermahligen wahren oder nicht wahren Kapitalwerthe oder Rein-Ertrage der Grundstücke, statt nach dem Verhältniße des Gesammtvermögens zur Deckung der nöthigen oder unnöthigen Staats-Bedürfnisse anzulegen.

§. 8.

Da aber diejenigen Grundbesitzer, (welche das Unglück haben durch eine neue Grundsteuer-Anlage eine Vermehrung ihres sonst gewöhnlichen Landzinnses, — Grundzinnses ex Titulo der Grundsteuer-Rectification zu erleben) den ganzen Kapitalwerth dieser Grund-Last-Vermehrung auf immer aufgebürdet erhalten, so sollte man sich um so

mehr hüten, den Grundbesitzern durch unzuverläſſige Güter-Taxationen unverhältnißmäſige Laſten aufzuladen.

Alle bisher in Oeſterreich, Böhmen, Mecklenburg, Würtenberg, Baiern ꝛc. ꝛc. verſuchten oder ausgeführten Grundſteuer-Rectifications-Methoden ſind ſehr koſtſpielig und langwierig, ohne ihren Zweck einer gerechten Repartition der Staatslaſten auch nur für die Gegenwart, geſchweige für die Zukunft zu erreichen.

§. 9.

Ich bin feſt überzeugt und jeder unparteiiſche Sachverſtändige wird bey genauer Erwägung mir beyſtimmen, daß der reine Ertrag oder der darauf gegründete Werth der Grundſtücke von ſo vielen verſchiedenen Anſichten und Rückſichten a) der Zeit- und Local-Umſtände, b) der Lage und Beſchaffenheit der Grundſtücke, c) des Vermögens- und Kraft-Aufwandes, ſo wie der Induſtrie und Intelligenz des Landwirthes, d) endlich auch von der Witterung und von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer abhänge, daß kein Taxator in dieſer Welt zu finden ſey, welcher den wahren objectiven oder relativen Werth der verſchiedenen Grundſtücke, der verſchiedenen Grundbeſitzer nur für die gegenwärtige Zeit noch weniger für die etwas weiter entfernte Zukunft mit Zuverläßigkeit angeben könnte. Würde ein einziger ſehr geſchickter, ſehr thätiger, ſehr rechtſchaffener Mann alle Grundſtücke eines ganzen Staates nach den nehmlichen Grundſätzen eintaxi-

ren, oder einschätzen, so würde schon dadurch die Schätzung der verschiedenen Grundstücke sehr ungleich und unverhältnißmäsig ausfallen, weil der nehmliche Mensch zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger gut gelaunt und aufgelegt ist, alle und alle zu einer gründlichen Beurtheilung aller Beschaffenheiten und Nebenbedingniße der verschiedenen Taxations-Gegenstände gleich gut zu erwägen und zu würdigen. Noch unzuverlässiger und schwieriger wird aber dieses Taxations-Geschäft durch die verschiedene Kenntniß, Geschicklichkeit und Moralität der dazu nöthigen sehr vielen verschiedenen Taxatoren und ihrer Gehülfen und Handlanger.

§. 10.

Daher mag man auch der Selbst-Fassion der eigenen Grundbesitzer den Vorzug vor den Taxationen, welche von Regierungs-Kommissarien und Taxatoren erhalten werden, gegeben haben. Andere — zum Beyspiel Herr von Arretin, schlugen den Kaufschilling zum Maaßstab der Grund-Steuer-Rectification vor, um die Schuld sonstiger Ungerechtigkeiten von der Regierung wegzubringen: nach dem Sprichwort — Volenti non fit injuria — sowohl bey der Selbst-Fassion als bey den freiwilligen Güter-Käufen.

§. 11.

Zulezt bleibt aber immer der gründliche Einwurf gegen jede neue Grundsteuer-Anlage oder Grundsteuer-Rectification, daß die soge-

nannte Grundsteuer eigentlich mehr die Natur eines Grundzinnses als die Natur und Wesenheitliche Eigenschaft einer wahren gerechten, dem Gesammt-Vermögen angemessenen Steuer annehme und behalte, mithin durchaus nicht für eine gerechte Steuer gelten könne.

§. 12.

Demohngeachtet suchen noch immer fast alle Finanziers und Regierungen ihr Heil in der Rectification der Grundsteuer-Anlage, um über kurz oder lang ihre Grundsteuer-Einkünfte desto leichter steigern und vermehren zu können, und dennoch den Vorwurf — ihre Unterthanen durch einen gar zu unverhältnißmäsigen Grundsteuerfuß ins Verderben oder zur Verzweiflung zu bringen — zu beseitigen.

Diesen Vorwurf verdient mit allem Rechte der bisher so ungeheuer mißbrauchte, auf die Vermögens-Umstände der Contribuenten oder Censiten durchaus unpassende Landsteuerfuß — im würzburgischen Simplum oder Monathgeld genannt, — nach welchem bisher fast alle gemeinen und ausserordentlichen Staats- Kriegs- und Gemeinde-Lasten repartirt und erhoben worden sind, zum Verderben vieler einzelnen Güterbesitzer und ganzer Gemeinden — besonders mancher armen Häckers-Orte z. B. Randersacker, Erlabrunn und dergl. indem bei jetziger Kriegszeit mehrere Jahre statt 30 bis 36 ordinärer Simplen — 100 bis 400 Simplen in einem Jahre vom Staate, und von der Gemeinde nach diesem

abgeschmackten Grundsteuer-Fuß an Geld- und Natural-Lasten, an Einquartirung, Kriegsfuhren und Recrutenstellen, dann Requisitionen aller Art aufgebürdet wurden.

§. 13.

Ursprünglich war statt der nachherigen Grundsteuer eine allgemeine Vermögenssteuer eingeführt und zwar ½ Prozent von dem Werthe des sämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens; davon wurde aber abgezogen, was die Contribuenten an Leibgedingen und Zinnsen selbst zu zahlen schuldig waren, und die übrige Summe des Anschlags durch symbolische Münzen, — die man in drey dastehende Töpfe warf, — den Städteboten angezeigt, welche dann nach diesen Anschlägen die Beyträge jeder einzelnen Stadt regulirten und zugleich aus dem Verhältniß des städtischen und adelichen Anschlags bestimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundes-Kosten — des schwäbischen Bundes — die Hälfte oder nur ein Drittel zu übernehmen hätten. Die Städte contribuirten durch Bezahlung der Hinleggelder, der Adel durch Stellung eines Contingents und zwar von jedem 200 Gulden jährlicher Nutzung hatte der Adel 3 Fußknechte oder 1 Reisigen zu stellen.

Der Pfarrer aus der Landstadt, zwey aus dem Rathe, zwey aus der Gemeinde und der Amtmann schrieben alles auf, was eingenommen wurde, verwahrten es in einer Kiste, wozu jeder einen Schlüssel hatte. In einem Dorfe geschah die Einnahme

durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeschworne, 2 Gemeindsmänner, den Amtmann. In einer Reichsstadt durch 3 Rathsherren und drey aus der Gemeinde.

In jedem Erzbisthume war ein Schatzmeister, der das Geld von den Pfarrherren in Empfang nahm; — in allem gewöhnlich Sieben für ganz Deutschland:

den ersten bestellte der Kaiser,
den zweyten die Kurfürsten,
den dritten die übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten,
den vierten die Prälaten,
den fünften die Grafen und Herren,
den sechsten die Ritterschaft,
den siebenten die Stadt.

Das Geld wurde in die Legstädte deponirt, darunter waren Nürnberg, Salzburg, Köln, Breslau ꝛc.

Sechs Einnehmer in jeder Legstadt übernahmen das vom Schatzmeister gelieferte Geld, die ganze Hauptsumme wurde endlich nach Abzug der Lieferungs-Kosten dem obersten Hauptmanne und den 9 Kurfürstlichen und Städtischen Deputirten eingehändiget.

Von diesem Gelde bestritt man nun Feldlager, Ueberzug, tägliche Händel und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorsame ꝛc. ꝛc. Dieser Abgabe konnte sich weder Geistlicher noch Edelmann mittelbarer oder unmittelbarer, Befreyter oder

Unbefreyter entziehen, und die Unterthanen konnten durch gewaltsame Mittel dazu gezwungen werden.

So war es ehemals und ursprünglich, es wurde aber nicht besser — sondern durchaus schlechter.

§. 14.

Nach und nach fand man es fast allenthalben bequemer, den etwaigen Betrag der Vermögensteuer blos auf die Grundstücke umzulegen, und zwar im nördlichen und östlichen Theil von Deutschland,

1) nach Pflügen, wie im Holsteinischen,
2.) nach Stücken, wie im Brandenburgischen und in böhmischen Ländern, so daß bestimmt war, wie viel Stücke (etwa Morgen oder Tagwerk) ein jedes Gut haben müsse, und auf das Stück — Tagwerk — wurde eine bestimmte Steuer bewilliget.
3.) nach Schocken, wie in Kursachsen.
4.) nach Pfunden, wie im Oesterreichischen, wo der Besitzer sein Gut mit so viel Pfunden oder Schocken, als es angeschlagen war, an currenten Gelde lösen mußte.

§. 15.

Als aber wegen sehr kostspieliger Landes-Defension ꝛc. ꝛc. die Auflagen nach Schocken, Pfunden, Pflügen ꝛc. ꝛc. nicht weiter vermehrt werden konnten, ohne endlich den Landbauer mit einer unerschwinglichen Last zu erdrücken, ohne seinen ohnehin schwachen Credit gänzlich scheitern zu machen, während eine Menge Kapitalisten, Handelsleute, Bürger oder Handwerker neben dem Lastwagen mitliefen —

ohne nach ihren Kräften mitziehen zu helfen, — so verfiel man endlich auf die Einführung der Consumtionssteuer — unter den Namen Accis — Licent — Aufschlag — Impost — endlich auf Gewerbs- und Handelsmonopolien, Taba●-pachten, Salzniederlagen, Consens-Gelder, Staats-Lotterien ꝛc. ꝛc.

§. 16.

In dem südlichen Deutschland blieb die Einrichtung des Steuerwesens einfacher, und man ersparte bey dem festeren Band der Kreis-Verfassung die weiteren Kosten einer eigenen Landes-Defension. Jede Obrigkeit hatte ihre Einlagsregister oder Schatzrollen, in welchen der Unterthan sein sämmtliches inländisches und ausländisches — liegendes und fahrendes Vermögen eidlich einbekannte, und es wurde hernach darauf die Umlage der Steuer nach Maaßstab der Amtsregister in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeschlagen und von der Gemeinde selbst bey einer Zeche auf die einzelnen Gemeinde-Glieder umgelegt. Dieses war also im Grunde noch keine Grundsteuer, keine auf Hauß und Gütern haftende Abgabe, sondern eine wahre Vermögenssteuer. Endlich fixirte man die Vermögenssteuer auch im südlichen Deutschlande auf die Grundstücke, weil sonsten die adelichen — endlich frey von der persönlichen Vermögenssteuer — viele sonst steuerbare Grundstücke an sich brachten, und dadurch die Steuer-Einnahme verkürzen konnten, —

eben so auch die Kloster-Geistlichkeit, deren Güter gleichsfalls mit allen Steuern verschont blieben, und nur die Güter ihrer Hintersasen besteuert wurden. Um verschiedenen dergleichen Mißbräuchen, wodurch die Steuer-Einnahme vom Adel, von der Geistlichkeit und von den Reichsstädtlern merklich verkürzt wurde — auf eine beständige feste Art vorzubeugen, brachten es endlich die Landesherren dahin, daß die Güter mit einer beständigen — ihrem damaligen wahren Werthe proportionirten Grund-Abgabe, unter dem Namen Grundsteuer, Steuerstock, belegt wurden.

§. 17.

Nämlich die Güter aller steuerbaren Unterthanen wurden förmlich ausgemessen, — mit ihrem Flächen-Inhalte, Angränzern und Eigenthümern, in ordentlich verfaßte Kataster oder Saal- und Lagerbücher eingetragen und mit einem Steuerstock belegt. Man taxirte die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Vieh und Wirthschafts-Geräthe nach dem wahren Werthe und von diesem Anschlage trug man einen bestimmten Theil z. B. den dritten Theil als Steuerstock in das Kataster ein, nach dessen Maaßstab die ordinäre Steuer procentmäßig bestimmt werden konnte. Z. B. auf 100 fl. fränkl. Tax in Simplo 14 Pfennig monatlich, also jährlich in 12 Simplen oder Monathgeldern 12 mal 14 Pfennige oder 28 Schillinger oder 1 fl. fränkl. auf 100 fl. Tax von 300 fl. fränkl. Kaufwerth. Da aber dieser Kaufwerth von den dabey interessirten oder gar bestochenen Einschätzern durchaus nicht ganz

streng — da oder dort mehr oder weniger günstig — taxirt wurde, so kann man wohl mit Wahrheit behaupten, daß die anfängliche Grundsteuer statt $\frac{1}{3}$ Prozent im allgemeinen Durchschnitte wohl nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ Prozent von dem würklichen Kaufpreise der steuerbaren Grundstücke betragen haben möge. Sobald diese Grundsteuer auf die Grundstücke selbsten fixirt war, und dergleichen Grundstücke nicht anders als mit dieser darauf haftenden Grundsteuer verkauft werden konnten, so wurden dergleichen steuerbare Güter oder Grundstücke von den Adelichen, Geistlichen und Reichsstädtlern um so geringer geschätzt, je höher und theuerer die ihrigen von der Grundsteuer freyen Güter geachtet und gekauft wurden.

§. 18.

Wer aber solche mit der sogenannten Grundsteuer belasteten Unterthans-Gründe oder Güter kaufte, mußte vernünftiger Weise auf den Kapitalwerth dieser muthmaßlich jährlichen Grundsteuer eben so gut, wie auf den Kapitalwerth anderer darauf haftenden Grundzinnsen oder Grundlasten Rücksicht nehmen, indem er den Kapitalwerth der darauf haftenden Grundlasten sich mit einer äquivalenten Verminderung des sonstigen Kaufwerthes vergütet; mithin mußte der mit der Grundsteuer zuerst belastete Güterbesitzer die ordinäre Grundsteuer auch nach dem Verkauf seines Gutes eigentlich in dem decourtirten eisernen Grundsteuer-Kapitale auf ewig fort auf seinen Rücken behalten. Jeder Nach-

folger zahlte eigentlich diese ordinäre Grundsteuer blos als Zinns des ihm dafür im verminderten Kaufschillinge vergüteten Grundsteuer-Kapitals.

§. 19.

Nur durch die nicht zu vermuthende enorme Vermehrung der Simplen an Grundsteuer, besonders seit dem letzten fast dreyßig jährigen Revolutions-Kriege wurden sehr viele steuerbare Güterbesitzer ausserordentlich beschädiget, indem man den auf das Gesammt-Vermögen aller Staats-Einwohner niemals — am allerwenigsten aber nach einem so großen Zeitraume passenden Grundsteuer-Fuß stets und allenthalben zum allgemeinen Maaßstab bey Austheilung aller ordinären und extra ordinären Staats-Kriegs- und Gemeindelasten beybehalten hat.

§. 20.

Allein so ungerecht es seyn würde, diesen himmelschreienden Unfug mit Vermehrung der Simplen bey fernerer Beybehaltung dieses durchaus unverhältnißmäsigen Steuerfußes noch länger fortdauern zu lassen, eben so ungerecht und unpolitisch würde es seyn — die ganze Grundsteuer gänzlich abzuschaffen und das daher entstehende Deficit durch eine allgemeine Vermögenssteuer decken zu wollen — aus der Ursache — weil diese Grundsteuer bey der ersten Anlage eine Ungerechtigkeit gegen die anfangs damit belasteten Güter-Besitzer gewesen sey.

§. 21.

Unpolitisch würde es seyn, die ordinäre Grundsteuer deswegen abschaffen zu wollen, indem ein Simplum Landsteuer, zum Beyspiel im Großherzogthum Würzburg auf ppter 100 Quadrat-Meilen mit 340,000 Einwohner ppter 15000 fl. betragen würde, diesemnach würden 36 Simplen schon 540,000 fl. rhl. jährlich ordinäre Grundsteuer betragen, das heißt 4 Prozent von 13½ Million Gulden. Eine solche Revenue von so großem Kapitalwerth fahren zu laßen, um dieselbe mit einer neuen Besteuerungsart zu vertauschen, wäre sehr unpolitisch, besonders da die jetzigen Grundbesitzer keinen Anspruch darauf haben, dasjenige für sich zu fordern, was die ersten Grundbesitzer bey der ersten Grundsteuer-Anlage für Schaden gelitten haben. Diese ersten Grund-Besitzer oder ihre rechtmäßigen Erben würden selbst von der kostspieligsten Peräquations-Commission nicht entdeckt werden können. Auch hier könnten die Peräquations-Kosten unerträglicher und drückender werden, als der dadurch zu erreichende Zweck den beschädigten Contribuenten selbst werth seyn mögte, wie dieses bey manchen Peräquations-Commissionen oder Prozessen der Fall war.

§. 22.

Der Gerechtigkeit gemäß würde es eben so wenig seyn, die ordinäre Grundsteuer deswegen abzuschaffen, denn die jetzigen Güter-Besitzer haben bey ihrem Güter-Ankauf die von Alters herkömmliche Grundsteuer-Last eben so gut wie andere darauf haftende Grundzinsen und Grundkosten nach ihrem Betrage und ihrem Kapitalwerthe

bey Bestimmung des damaligen Kaufwerthes entweder würklich gewürdiget und im Anschlag gebracht, oder hätten es wenigstens thun können und sollen.

§. 23.

Wenn also nur jetzt die Regierung mit den Landständen dahin sich vereinigen wird, daß von nun an die ordinäre altherkömmliche Grundsteuer (zum Beyspiel im Großherzogthume Würzburg mit 36 oder auch 40 Simplen nach dem uralten Landsteuer-Fuß) auf ewig fort unveränderlich, wie ein beständiger Grundzinnß unter dem Namen alte Grundsteuer auf den Gütern ohne alle weitere Steigerung verbleiben soll — so braucht man durchaus keine Grundsteuer-Rectification weder jetzt, weder jemals — sobald nur von der Regierung und von den Landständen allen Güter-Besitzern feierlichst garantirt wird, daß künftighin dieser uralte Grundsteuer-Fuß niemals mehr als Maaßstab bey Repartition irgend einer Staats- Kriegs- oder Gemeinde-Last angewendet werden soll oder darf, — sondern blos die ordinären 36 oder 40 Simplen jährlicher Grundzinnß unter dem Namen alte Grundsteuer auf den bisher steuerbaren Grundstücken fixirt werde, so können und werden alle Güterbesitzer vernünftiger weise wohl zufrieden seyn.

§. 24.

Selbst die bisher am stärksten besteuerten Weinbergs-Besitzer, zum Beyspiel in Randersacker, werden dabey sehr viel gewinnen, indem ihre eben wegen

der ungeheuern Steueranlage spottwohlfeil gekauften Güter oder Weinberge bald nach der Versicherung der fixirten niemals mehr zu steigernden Grundsteuer auf das duplum oder triplum des lezten Kaufschillings steigen werden.

§. 25.

Diese höchstwahrscheinliche oder vielmehr sichere Steigerung des Kaufschillings wird die jetzigen Besitzer dieser bisher zu sehr belasteten Grundstücke sogar für ihr bisher erlittenes Ungemach so ziemlich entschädigen.

§. 26.

Wollte man aber die bisher durch den ungerechten Gebrauch des unpassenden Grundsteuer-Fußes beynahe ganz ruinirten und verschuldeten Weinbergs- oder Güterbesitzer und ganze Weinorte z. B. Randersacker, Erlabronn und dergleichen, noch besser und gründlicher curiren, so dürfte man durchaus den jetzigen Schuldenstand von allen Gemeinden ohne Verzug liquidiren lassen mit der Bedingniß — daß die erweislich durch die ungebührliche Repartition der Kriegslasten vermittels der ungerechten, dem Vermögen der Contribuenten nicht proportionirten Grundsteuer-Fußes aufgehäufte Gemeindeschulden ganz oder größtentheils zu allgemeinen Landesschulden erklärt, die höchstherrschaftlichen Reste aber gänzlich niedergeschlagen oder geschenkt werden.

§. 27.

Wollte man dergleichen ohne ihre Schuld

blos durch ungebührliche Anwendung dieses unverhältnißmäsigen Steuerfusses oder Repartitions-Maaßstabes heruntergebrachte oder entkräftete Häckers-Orte oder Güter-Besitzer noch sicherer und geschwinder in einen kräftigen Stand versetzen, um ihre Güter gehörig und bald zu einem besseren Ertrag und höheren Werth bringen zu können, so könnte dieses ohne Schaden des Landes oder der Staats-Kasse durch solide Creditanstalten geschehen, — nach Art der preussischen Güter-Credit-Anstalten in Brandenburg, Pommern, Schlesien. Dergleichen Credit-Anstalten würden dem verderblichen Judenwucher und den meisten verderblichen Debit-Prozessen am sichersten und geschwindesten ein Ende machen.

§. 28.

Wer aber immer noch den Staat mit einer neuen Grundsteuer-Rectification beglücken will, sollte doch bedenken:

1.) Daß die neu aufgelegte sogenannte Grundsteuer eben so gut wie ein neu aufgelegter Grundzinnß blos dem zuerst belasteten mit seinem ganzen Kapitalwerthe auf immer aufgebürdet wird, und daher sein mehr besteuertes Grundstück mit einem neuen eisernen Grundsteuer-Kapital belastet desto wohlfeiler verkauft werden muß.

2.) Daß jede Steuer dem Gesammt-Vermögen aller verschiedenen Staats-Einwohner so genau als möglich proportionirt seyn sollte, so daß jeder nicht

mehr und nicht weniger als nach dem Verhältniß seines Vermögens zur Beysteuerung gezogen werden kann.

3.) Daß aber sehr viele Grundbesitzer bey großem Grund-Vermögen deductis Passivis sehr wenig wahres Gesammt-Vermögen besitzen, beweisen alle Tage die Intelligenz-Blätter durch ihre häufigen Anzeigen von auszuschätzenden Hausvätern mit beträchtlichen Gütern, so wie es nicht in Abrede zu stellen ist, daß die reichsten Staats-Einwohner selten viel Grundvermögen besitzen. Mithin ist nicht zu läugnen, daß die sogenannte Grundsteuer eigentlich keine gerechte Steuer sey, indem sie keine dem Gesammt-Vermögen der Contribuenten proportionirte Abgabe gewährt, so wie es doch seyn sollte.

4.) Mithin ist die Regierung auch nicht befugt,

a.) eine neue Grundlast unter dem Namen Grundsteuer auf die Güterbesitzer oder auf ihre Grundstücke zu legen, weil jede Steuer vor allem gerecht, — das heißt dem Vermögen der verschiedenen Contribuenten proportionirt seyn muß, oder

b.) eine sogenannte Grundsteuer-Rectification vorzunehmen — weil durch eine jede Alteration der Grundsteuer-Anlage

α.) einerseits den mehr belasteten eine neue, ihrem Gesammt-Vermögen nicht proportionirte Steuer, also eine ungerechte Steuer aufgebürdet wird.

β.) andererseits denjenigen, deren sogenannte ordi-

näre Grundsteuer-Anlage nicht nach dem Verhältniß des Gesammt-Vermögens der Contribuenten sondern blos nach dem Verhältniß der neuern Güter-Einschätzung oder Taxation verringert wird, auf Kosten der übrigen Contribuenten ein ungebührliches Geschenk gemacht wird, — also wieder eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Contribuenten.

5.) Verschiedene Schriftsteller zum Beyspiel Herr von Aretin, Thaer, Pfeiffer, Boße, Weltrich, Keßler rc. rc. und fast jede Instruction für Güter-Schätzer beweisen, wie unendlich viel zu einer gründlichen Gütertaxe gefodert werde, und dem ohngeachtet wird mit allen dem noch kein einziges Grundstück so taxirt werden, daß die Taxe dem wirklichen reinen Ertrage nur in den nächsten 10 Jahren noch weniger in den weiters folgenden Jahren genau entsprechen wird. — Kein Taxator wird behaupten, daß er nach aller angewandten Mühe von einem einzigen Stücke, geschweige von einem ganzen Gute den reinen Ertrag (das Resultat von dem gesammten Inbegriff, von dem Cultur-Aufwand und dessen Kosten, vom Dünger und dessen Kosten, von der Industrie und Kenntniß des Landwirths — von der Art der Bestellung, der Besaamung, endlich von der Witterung und dem künftigen Marktpreiß der Produkte) — so genau treffen könne, daß nicht 5 bis 10 Prozent mehr oder weniger übrig bleiben könnten oder würden, als der Taxator in Aufschlag

bringt. Allein 5 bis 10 Prozent **über** oder **unter** das wahre oder rechte macht schon 10 bis 20 Prozent Differenz — das heißt mehr als die sogenannte Grundsteuer selbst jemals betragen sollte.

6.) Demohngeachtet aber ist dieses Geschäft sehr langwierig und sehr kostspielig. Z. B. im Alt-würtenbergischen Lande mit 160 Quadrat-Meilen und 700000 Einwohnern, kostete die lezte Revision des **Contributions-Fußes** über eine Million Gulden, obgleich alles sehr sparsam eingerichtet war, und hat gegen 40 Jahre gedauert. — Ueber 8000 Anfragen wurden von den Revisoren eingehohlt und über 1500 Gutachten deswegen ausgefertiget — über 500 Responsa hat man sich von Juristen-Fakultäten darüber geben lassen.

7.) Nach 20. bis 30. Jahren haben sich die ökonomischen Verhältniße schon wieder so sehr geändert, daß es nöthig befunden wird, den Contributions-Fuß abermals und dann nach 30 bis 40 Jahren wieder zu revidiren, so wird er von Zeit zu Zeit anders, **ohne jemals ein verhältnißmäsiger Maaßstab des Grund-Vermögens geschweige** des Gesammt-Vermögens aller verschiedenen Contribuenten zu werden. Da doch **jeder gerechte Steuerfuß ein Maaßstab des gesammten Vermögens** — nicht blos **ein mehr oder weniger vollkommener Maaßstab** des **Grundvermögens** seyn sollte.

Wer dieses alles wohl und reiflich erwägt, wird wohl zufrieden seyn, wenn man zeigt, daß der Staat und eine bessere Staatshaushaltung ohne Vermehrung der ordinären sogenannten Grundsteuer-Simplen und ohne Grundsteuer-Rectification wohl bestehen könne, und zwar auf welche Art.

§. 29.

Ich zweifle nicht, daß bey der möglich größten Sparsamkeit der gesammten Staatshaushaltung, verbunden mit der besten Benüzzung der vorhandenen Domainen und anderer Kräfte etwa innerhalb 15 bis 20 Jahren nicht nur sämmtliche Staatsschulden bezahlt, sondern auch allen Staats-Einwohnern die vollkommenste Sicherheit gegen innere und äussere ungerechte Angriffe unseres Eigenthums und unserer Freiheit, auch gegen Hungersnoth, gegen Holz- und Geldmangel, auch gegen die Feinde der Wahrheit und Aufklärung verschaft und erhalten werden könne, — ohne eine einzige drückende oder verderbliche oder schandvolle Auflage beyzubehalten oder neuerdings aufzubringen.

§. 30.

Die möglich größte Sparsamkeit der gesammten Staatshaushaltung ohne irgend eine Ungerechtigkeit, ist das leichteste und sicherste Mittel einer soliden Finanz-Kunst gegen Deficit und Armseligkeit. Vernünftige Sparsamkeit ist himmelweit verschieden von unvernünftigem Geiz; sowohl bey der Privat- als Staatswirthschaft. Unvernünftiger Geiz spart auch Ausga-

ben mit Verkürzung der Gerechtigkeit und Nützlichkeit — statt der vernünftige Haushalter nur unnütze und unnöthige Ausgaben soviel möglich zu sparen sucht. —

§. 31.

Bey einer soliden Staatswirthschaft sollte man aber eben so gut wie bey einer soliden Privatwirthschaft durch ein deutliches gründliches Rechnungswesen den Nutzen einer jeden Ausgabe unschwer und deutlich sich und allen Interessenten vor Augen legen, indem Ausgabe und Einnahme allenthalben auf dem nähmlichen Blatte oder Conto, wie Ursache und Wirkung, oder Mittel und Zweck mit einander verglichen werden könnten. — Allenthalben ist die Frage — ob der nehmliche gerechte und vernunftmäßige Zweck nicht mit weniger Kraft und Kosten-Aufwand zu erzielen sey.

§. 32.

Es giebt bey der Staatswirthschaft sehr viele Ausgabs-Rubriken von vielen Tausenden, Hundert Tausenden, oder Millionen — wo es wohl interessant seyn mögte — durch öffentliche Preiß-Fragen herauszubringen, ob und wie da oder dort grose Summen ohne Ungerechtigkeit und ohne Schaden oder Gefahr zum Nutzen des Staates erspart werden könnten, z. B. beym Militär-Etat? Civil-Etat? — Hof-Etat? beym Bau-Etat? beym Polizey-Etat rc. rc. rc.

§. 33.

Publicität und eigenes Interesse sind durchaus die besten, sichersten und wohlfeilsten Controlleurs.

Daher ist es rathsam sämmtliche Ausgaben und Einnahmen des Staats und der verschiedenen Gemeinden auf die möglichste beste Art allen Interessenten bekannt zu machen, und jedermann öffentlich und feierlich aufzufodern, seine etwaigen Gedanken über die Verminderung der Ausgaben oder über die Vermehrung der Einnahmen mit bescheidener Aufrichtigkeit und Freymüthigkeit entweder durch das Intelligenz-Blatt oder durch blose schriftliche Anzeigen dem Publico oder der Regierung bekannt zu machen.

§. 34.

In den Dörfern sollen alle merkwürdige Vorfälle in der Gemeinde nach der Zeit-Ordnung durch den Schullehrer den sämmtlichen Schreib- und Rechenschülern statt anderer weniger interessanten Schreib- und Rechenübungen in die Feder dictirt werden, wodurch ihre Eltern und Verwandten alles zur Einsicht, Prüfung und Controlle am wohlfeilsten und sichersten mitgetheilt erhalten, sowohl Einnahmen als Ausgaben an Geld oder Geldeswerth rc. rc. oder sonstige interessante Contrakte oder Vorfälle nebst dem, daß die Gemeinde-Rechnungen von den besten Schreib- und Rechenschülern für jede 20te Haußhaltung einmal kopirt, sämmtlichen Interessenten oder Orts-Einwohnern zur Revision und Controll nach und nach mitgetheilt werden müssen. Dadurch werden auch die größeren Schulkinder nicht nur im Schreiben und Rechnen geschickt, sondern auch schon in allen interessanten Gemeinds-Sachen eingeweiht.

In den Städten könnte wohl auch das nehmliche

geschehen, indem die Schulkinder mit der Anzahl der Familien in den Städten wie in den Dörfern proportionirt sind.

Die summarische Recapitulation sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben von den verschiedenen Gemeinden mit der Anzahl der Einwohner, ihren verschiedenen Viehgattungen, Morgenzahl an Getraid- und Futter-Feldern, deren Ertrag und deren verschiedenen Steuer-Beträgen, kann in tabellarischen Consignationen durch die statistischen Jahrbücher oder Intelligenz-Blätter, — sämmtlichen Gemeinden bekannt werden. In dergleichen Intelligenz-Blätter kann auch alles — was die verschiedenen Landgerichte in statistischer Rücksicht betrift, gleichfalls in tabellarischen Consignationen, (zur leichteren Vergleichung ihrer verschiedenen auf einander Bezug habenden ökonomischen und statistischen Verhältnisse) allen Interessenten mitgetheilt werden.

§. 35.

Um das Steuerwesen so einfach, so gerecht und billig, so wenig drückend als möglich einzurichten, scheint rathsam, vor allem in jedem Orte alle auf der ganzen Markung haftende Grundzinnse, Grundsteuern oder sonstige Grundlasten mit ihrem Ursprungs-Titel aufzusuchen, und an die Gemeinde — nach einem 10—20 oder 30 jährigen Rechnungs-Extracte zu verpachten und zwar auf ewige Zeiten mit der Bedingniß.

1.) Daß die Gemeinde zu Ende jeden Monaths den

12ten Theil dieses etatsmäßigen Ertrags an die Grundherrschaft franco und ohne Verzug abliefern muß.

2.) Hingegen ist jeder einzelne Ortsnachbar verbunden, das auf ihn oder auf seine Realitäten kommende Ratum an dem gesetzmäsigen Termin an die Gemeinde abzutragen, oder jeden Gulden Rückstand monatlich mit $\frac{1}{3}$ kr. an die Gemeinde zu verzinnsen, — dieses beträgt auf das Jahr $6\frac{2}{3}$ Prozent Zinnß und Provision.

3.) Wer etwa nach seiner Gemächlichkeit mehr Geld an die Gemeinde-Kasse zahlt als er schon zu zahlen schuldig ist, erhält für jeden Gulden Vorschuß monatlich $\frac{1}{6}$ kr. Zinns vergütet, also jährlich $3\frac{1}{3}$ Prozent.

4.) Dazu gehört, daß jeder Ortsnachbar, wie jeder Soldat, ein eigenes Abrechnungs-Buch in Händen habe, so wie der Gemeinde-Einnehmer in seinem General - Abrechnungs - Buche für jeden Orts-Nachbar eine besondere Abrechnung anzulegen hat, so daß in beyden Büchern gleichförmig eingetragen werden muß:

a) einerseits, was der Censit schuldig ist, und wann, sammt Verzugs-Zinns a $\frac{1}{3}$ kr. p. fl. monatlich,

b) anderer Seits was der Censit gezahlt hat, sammt Zinns a $\frac{1}{6}$ kr. monatlich von jedem Gulden Vorauszahlung.

5.) Was etwa die Rückstände weniger betragen werden, als die Vorauszahlungen der Censiten — muß der Gemeinde-Einnehmer zulegen — oder

an die Haupt-Kasse mit Wechseln ausgleichen, á ½ procent monatlich verzinnßlich.

Diese Wechsel werden von den unterschreibenden Orts-Deputirten im Namen der ganzen Gemeinde auch in Subsidium von der gesammten Landschaft garantirt, — müssen also auch von der Landschaft selbsten unterschrieben oder acceptirt werden.

6.) Damit aber der Gemeinde-Einnehmer stets wisse, wann der Censit im Begriff ist, Geld einzunehmen, also auch seine Steuern und schuldigen Giebigkeiten in Geld bezahlen kann; so soll es ein allgemeines Gesetz seyn, daß jeder Verkauf von Immobilien oder Producten vor der Bezahlung beym Gemeinde-Einnehmer einregistrirt werden muß — bey Strafe nochmaliger Bezahlung oder bey Strafe der Confiscation der gekauften Sache, oder daß wenigstens aller daraus entstehende Schaden von dem Käufer der nicht einregistrirten Sache getragen werden müsse. Die Einregistrirungs-Gebühren sollen äusserst mäsig seyn und zwar von jedem Act. 1 kr. nebst ⅛ kr. Schreibgebühr von jeder Zeile. — Dadurch werden beyde Theile gegen Prozeß, oder Streit gesichert: Der Verkäufer kann sich soviel Haftgeld (Draufgab, Aufgab) ausbedingen, als sein Rückstand beträgt; — und das Haftgeld soll stets beym Gemeinde-Einnehmer deponirt werden. Wer nichts an Giebigkeiten rückständig ist, — erhält das Haftgeld vom Gemeinde-Einnehmer eingehändiget, oder das Haftgeld wird ihm als

Vorschuß auf seine künftige Praestanda zu gutgerechnet — verzinnslich zu $\frac{1}{6}$ kr. monatlich von jedem Gulden.

7.) Ohne Noth soll der Gemeinde-Einnehmer von dem Geld-Erlöß des restirenden Verkäufers nicht mehr zur Bezahlung seines schuldigen Restes einziehen, als der Restant ohne Schaden seines Haushalts zur Zeit entrathen kann. Wo der Einnehmer zweifelhaft ist, ob er weiteren Credit geben dürfe oder nicht, soll er bey den Orts-Deputirten anfragen, und entscheiden lassen.

8.) Auf solche Art kann man jeden Censiten zur bequemsten Zeit zahlen lassen, wo er bey Geld ist, also auch Geld bezahlen kann, statt bisher viele Censiten zahlen sollen, wo sie kein Geld besitzen, auch kein Geld ohne großen Schaden lösen oder beym Mangel an Credit-Anstalten borgen können.

9.) So lange aber ein Rentbeamter von 20 bis 40 Ortschaften mit 2 bis 5 Tausend Familien die Staas-Einkünfte und Giebigkeiten einzunehmen hat, muß derselbe jeden Rückstand so geschwind als möglich herauspressen, wenn auch Blut daran hangen, oder der Censit manchmal zwey bis dreymal so viel Schaden — als seine ganze Schuldigkeit betrug, dabey erleiden sollte. Wenn es auch dem Rentamtmanne erlaubt und befohlen ist, nöthigen Falls Nachsicht zu haben, und darüber Ratification bey der Regierung einzuhohlen, so ist es ihm doch nicht möglich den Re-

stanten so gut zu helfen, als dieses die Gemeinde selbst ohne Schaden und Gefahr thun kann.

10.) Der Gemeinde-Einnehmer kennt seine wenigen Nachbarn mit ihrem Einkommen und Vermögen weit besser, als der Rentamtmann seine vielen Censiten in vielen von ihm entfernten Ortschaften.

11.) Der Gemeinde-Einnehmer hat es aber noch viel leichter als der Rentamtmann — sobald sämmtliche Grundlasten eines jeden Nachbarn sammt dessen Grundsteuer-Betrag in einem einzigen jährlichen Geldzinnß verwandelt seyn werden, mithin als wie ein Kapital-Zinnß zu betrachten und zu behandeln sind, mit der ersten Hypotheck auf das gesammte Vermögen des Censiten.

12.) Der Censit kann nicht nur dieses Grundlasten-Kapital nach seiner Gemächlichkeit ganz oder zum Theil abtragen, und zwar jeden Gulden Zinns mit 20 fl. sondern bey jedem Güter-Verkauf muß wenigstens $\frac{1}{10}$ bis $\frac{4}{10}$ des ganzen Kaufschillings zur Tilgung dieses Grundlasten-Kapitals angewendet oder vom Gemeinde-Einnehmer eingezogen werden, nämlich je nachdem das Grundlasten-Kapital $\frac{1}{10}$ — $\frac{2}{10}$ — $\frac{3}{10}$, oder noch mehr von dem gesammten Grund-Kapitalwerth des Censiten ausmachen wird.

13.) Diese Ablösungs-Kapitalien werden entweder zur Tilgung der Staatsschulden, oder zur Fun-

dirung der Staats-Credit-Anstalten durch die Landstände unter der Controlle der Regierung angewendet, auf solche Art werden die Staatsschulden nach und nach getilgt, und die Staats-Obligationen durch den Gesammt-Kapitalwerth sämmtlicher Dominikalpräſtanden und der ordinären Grundsteuer aufs beste gesichert, unter Garantie der Landstände vollen Werth erhalten und behalten, lieber als baares Geld von jedermann angenommen werden, weil sie in deposito und fortlaufend wie unsere Schulden-Tilgungs-Obligationen monatlich $\frac{1}{3}$ Prozent Zinns tragen und sicherer zu bewahren sind, indessen das baare Geld in deposito keinen Zinns trägt, und viel unsicherer zu bewahren ist, als Staats-Credit-Scheine.

14.) Dadurch werden also alle baaren sonst müssigen Gelder aus ihren Gräbern hervorgebracht und in Circulation gesetzt, auch der Geldmangel am sichersten beseitigt werden, mit dem leidigen Heer von Uebeln, welche den Geldmangel und Judenwucher allenthalben begleiten.

15.) Wenn nicht auf diese oder auf eine andere Art in kurzer Zeit dem Geldmangel und Judenwucher vermittelst der Landständischen Garantie abgeholfen wird, so werden innerhalb einiger Decennien die beschnittene und getaufte Juden die meisten Fürsten, Grafen, Barone und Bauern in Bettler — sich aber mit fürstlichen Einkünften für ihre kostbare Dienstfertigkeit in Barone

und Grafen verwandeln — zum Schimpf der Regierung und zum Aerger aller anderen Stände und guten Bürger.

16.) Dieser verderbliche Geldwucher der getauften und ungetauften Juden, und der Geldmangel überhaupt mit allen seinen schädlichen Folgen wird verschwinden:

a.) sobald jeder Geldbedürftige gegen hinlängliche Sicherheit von der Orts-Credit-Kasse soviel Geld als er zur Verbesserung seines Gewerbs oder zur Erhaltung seiner Wirthschaft verlangt und nöthig hat, — zu 5 Prozent erhalten kann;

b.) sobald jeder Geldreiche sein übriges Geld zu 4 Prozent an die von der General-Landschaft garantirte Credit-Anstalt anbringen kann, mit der Sicherheit — nicht nur seinen Zinnß zur gehörigen Zeit, sondern auch sein Kapital ganz oder zum Theil nach vorheriger gesetzmäßiger Aufkündigung zurück zu erhalten.

17.) Sobald diese Credit-Anstalt allenthalben im ganzen Lande in gehöriger Thätigkeit seyn wird, — so kann auch das allgemeine Gesetz statt finden, daß durchaus keine actio Debiti fernerhin statt finden soll, — weil dann jeder Creditwürdige Staats-Einwohner gegen hinlänglichen Versatz an Grundstücken oder Producten oder anderen Mobilien bey seiner Orts-Credit-Kasse das nöthige Geld für die möglichst billigen Zinnsen gelehnt erhält.

18.) Wer aber aus guten Gründen kein Geld bey

der Orts-Credit-Kasse geliehen erhalten kann, soll auch von niemand etwas so geborgt erhalten, daß der Darleiher dagegen eine actionem debiti erhielte. Dadurch ist am besten und zweckmäßigsten zu verhüten, daß schlechte, leichtsinnige Haushalter ihre Familie fernerhin so leicht und häufig als bisher, mit grundlosen unnöthigen Schuldenmachen ins Verderben stürzen können.

Blos Kaufleute können einander auf Wechsel und mit Wechselrecht creditiren, und die Wechselschuldner sollen nach Wechselrecht desto strenger behandelt werden, und zwar ohne alle Verzögerung.

19.) Jeder Geldreiche wird wegen großer Sicherheit und pünktlicherer Bezahlung der schuldigen Zinnsen sowohl als des aufgekündigten Kapitals lieber 1 Prozent weniger bey der General-Landschaft, als bey nicht so sicheren Privatleuten nehmen; so wird auch jeder Geldbedürftige lieber 1 Prozent Zinns mehr an die General-Landschaft geben, als an Privat-Gläubiger, welche ihr Kapital öfters zur ungelegenen Zeit zurückfordern, statt die Landschafts-Credit-Kasse die Kapitalien nicht auffagt, so lang der Zinns gehörig entrichtet wird, und so lang der Debitor noch fernerhin Credit und Nachsicht verdienen wird.

20.) Das dabey gewonnene Eine Prozent von allen Kapitalien wird nicht nur alle Administrations-Kostender landschaftlichen Credit-Anstalt, sondern auch alle übrigen Kosten der Volks-Repräsentanten, ihre Reiß- und Taggelder — und

die Publication aller ihrer Verhandlungen und aller Staatsrechnungen mit allen Schreibgebühren und Schreibmaterialien vollkommen dekken, ja vielleicht noch was beträchtliches übrig lassen für die garantirenden Grundbesitzer.

21.) Die Staats-Credit-Anstalt bestehet

a.) aus den verschiedenen Orts-Credit-Anstalten,

b.) aus den verschiedenen Landgerichts-Credit-Anstalten,

c.) aus den verschiedenen Kreise-Credit-Anstalten,

d.) aus der Central-Staats-Credit-Anstalt.

Diese sämmtliche Credit-Anstalten stehen mit einander in wirksamster Correspondenz und wechselseitiger Thätigkeit und Wirksamkeit nach einer zweckmäsigen Constitution und Formation, — wovon mehreres im Anhange.

§. 36.

Die garantirenden Staatsbürger sollen netto soviel bey der ganzen Staats-Haushaltung, so wie bey ihrer Gemeinde-Haushaltung, zu votiren haben,

a.) als sie mit ihrem activen Vermögen zur allgemeinen Credit-Anstalt Caution leisten können und wollen —

b.) als sie nach der Selbst-Fassion ihres Vermögens contribuiren wollen und werden, zur Deckung des Deficits, welches etwa noch zu bestreiten seyn mögte, nach Abzug der sämmtlichen Domainen und anderen Staats-Einkünften,

c.) als jeder mit seiner persönlichen Kraft zur

Vertheidigung des deutschen Vaterlandes
α) beytragen will und
β) beytragen wird.

§. 37.

An Steuer-Simplum zahlt jeder Selbstständige Staats-Einwohner in Simplo I. 20 kr. Personal-Steuer II. 1 kr. von jedem Hundert Gulden assecurirten Grund-Kapital, nach Abzug seiner Passiven, III $\frac{1}{5}$ kr. von jedem Gulden assecurirtes Einkommen.

Zum Beyspiel Sempronius hat 15600 fl. assecurirtes Grund-Vermögen und 450 fl. assecurirtes anderes Einkommen, so giebt er in Simplo 156 kr. + $\frac{450}{5}$ = 156 + 90 = 246 kr. in Simplo Vermögenssteuer nebst 20 kr. Personalsteuer, also zusammen 266 kr. in Simplo, sein Votum ist also wie 266.

§. 38.

Da jeder selbstständige Staats-Einwohner in der Gemeinde und im Staate überhaupt so viel gilt und zu votiren hat, als er nach seinem Vermögen und Einkommen zu contribuiren hat, so wird schon jedermann desto lieber sein ganzes Vermögen und Einkommen der Wahrheit gemäß selbst fatiren, nach seinem eigenen besten Wissen und Gewissen, ohne den Bürgereid schwören lassen zu müssen, ohne gehäßige kostspielige, weitwendige und zuletzt doch unzuverlässige, den Credit unsanft berührende, Vermögens-Inquisitionen.

§. 39.

Die Selbst-Fassion geschieht zu Ende jeden Jahrs von jedem selbstständigen Staats-Einwohner bey seiner Gemeinde, auf einer gleichförmig rubricirten

Consignation, wo blos die Zahlen beyzusetzen sind, mit der Summa aller verschiedenen Vermögens-Theile und anderer Einkünfte, mit Abzug der Passiven, endlich des reinen übrigen Activ-Vermögens. Diese Consignation wird von dem Fatenten versiegelt mit Aufschrift seiner Nummer und der resultirenden Activ-Vermögens-Summe, der Orts-Commißion übergeben, — um sämmtliche Fassionen von allen Orts-Nachbarn in eine Tabelle zusammen zu stellen und damit das gesammte Activ-Vermögen mit dem darauf gegründeten Vermögenssteuer-Simplum des ganzen Orts nebst Bevölkerung, dem Landgerichte zur weiteren tabellarischen Zusammenstellung zu überreichen. Woraus endlich das Activ-Vermögen aller verschiedenen Landgerichte in die Haupt-Kreis-Tabelle zusammen getragen wird, zur leichten und gründlichen Einsicht und Bemessung alles Activ-Vermögens, als den besten Maaßstab aller Staats-Kräfte, und deren Theilnahme zur Bestreitung der ordinären und extraordinären Staats-Bedürfnisse.

§. 40.

Die Rectification der einzelnen Selbst-Fasion der verschiedenen Staats-Einwohner, geschieht am besten und zuverläßigsten a) am Schluße seiner Wirthschaft, bey seinem Vermögens-Abtritt an seine Kinder oder Erben, oder b) bey seiner Auswanderung, das heißt zu einer Zeit, — wo ohnehin in der Regel das Vermögen desselben genau inventirt und nach dem laufenden Zeit- und Local-Werthe in Geld verwandelt und berechnet wird. Am Ende beym Aus-

kehren findet man am besten und zuverläßigsten das wahre Aktiv-Vermögen eines jeden einzelnen, ohne besondere Kosten, und kann dasselbe mit seiner Selbst-Fasſion vergleichen.

§. 41.

Die Differenz sagt, wie viel die Selbst-Fassion größer oder kleiner als das würkliche Activ-Vermögen nach Abzug der Passiven gewesen sey. Soviel nun das endliche Aktiv-Vermögen der Selbst-Fasſion übertrifft, soviel soll noch in die allgemeine Noth- und Hülfs-Kasse nachgesteuert werden, und zwar für jedes während seiner Wirthschaft geleisteten Vermögenssteuer-Simplum $1\frac{1}{2}$ kr. auf jedes Hundert Gulden Vermögens-Ueberschuß. — Hingegen sollen auch die Erben des Erblassers für jedes Hundert Gulden Deficit, was sich am Ende weniger finden wird — als die Selbstfasſion besagt, und darnach contribuirt worden ist, 1 kr. auf jedes während seiner ganzen Vermögenssteuer-Zeit geleisteten Vermögenssteuer-Simplum — aus der allgemeinen Noth- und Hülfs-Kasse zurück vergütet erhalten.

Auf solche Art wird die Steuer-Rectification bey allen nach und nach abtretenden Individuen am leichtesten und gründlichsten, ohne alle Ungerechtigkeit, ohne besonderen Aufwand von Mühe und Kosten, mit der mindesten gehäßigen und kränkenden Credit-Verletzung nach und nach geschehen — nicht von der Regierung selbst, sondern von der Orts Commisſion durch die von den Gemeinde-Nachbarn selbst ge-

wählten Gemeinde-Deputirten, unter dem Praesidio des Orts-Pfarrers oder Pfarrey-Verwesers, welcher allenthalben die Interessenten zum Frieden und zur Gewissenhaftigkeit hinleiten wird — alles ohne besondere Reise-Kosten und Diäten, welche bisher den Unterthanen oft mehr wehe thaten, als ihre Steuern selbsten. Die bisher mit dergleichen Vermögens-Inventarisation, Licitation und Theilung in loco beschäftigten Beamten kosteten täglich viele Thaler und würden in Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte zum Schaden und Verdruß der Interessenten und der Regierung oder auch der Beamten selbsten verhindert.

In Frankreich wurden diese und alle andere aussergerichtliche Akten und Contrakte von den Notariis verrichtet, welches freilich auch etwas kostspielig für die Interessenten ausfiel, dort waren aber diese Notarien mehr nöthig wegen dem Enregistrement.

§. 42.

Damit die Staatsbürger während ihres Lebens in ihrem Gewerbe so wenig als möglich, mit gehäßigen Steuern geplagt und beschränkt werden, mögte es am rathsamsten seyn, nebst der ordinairen Grundsteuer zur allgemeinen Staats-Kasse blos am Ende ihres bürgerlichen Lebens und Gewerbes eine ihrem genossenen Staatsschutze angemessene Vermögenssteuer von ihrem endlich hinterlassenen Vermögen erheben zu lassen, und zwar $\frac{1}{2}$ Prozent für jedes Wirthschafts- oder Steuerjahr.

Zum Beyspiel Sempronius hinterläßt oder übergiebt seinen Kindern oder sonstigen Erben 10450 fl.

rhl. nachdem er 15 Jahre gewirthschaftet hat, so sollen $\frac{15}{2}$ = $7\frac{1}{2}$ Prozent von 10450 fl. also $783\frac{3}{4}$ fl. rhl. Vermögensteuer zur allgemeinen Staats-Kasse bezahlt werden müßen. Hoffentlich wird jeder Schutzverwandter Staatsbürger am Ende seines 15ten Wirthschafts-Jahrs, wo er nicht mehr lebt, oder zu wirthschaften aufhört, oder auswandert, oder seinen Kindern sein Vermögen ganz oder zum Theil überläßt, lieber auf einmal $7\frac{1}{2}$ Prozent davon an die Staats-Kasse überlassen, als daß er jährlich den Verdruß hätte — seinen Vermögensstand untersuchen lassen und $\frac{1}{2}$ Prozent davon Contribution entrichten zu müssen, zu einer Zeit, wo es ihm vielleicht schwer fiele $\frac{1}{2}$ Prozent seines Vermögens in baarem Gelde aus seinem Gewerbe herauszureißen, als am Ende seiner Wirthschaft auf einmal für seine ganze Wirthschaftszeit $\frac{1}{2}$ Prozent für jedes verflossene Jahr zu contribuiren oder vielmehr von seinem hinterlassenen Vermögen unter der Controll seiner Erben von der Orts-Commission erheben zu lassen.

§. 43.

Der jährliche Total-Betrag dieser Verlassenschaftssteuer bey $3\frac{1}{2}$ Million Einwohner oder ppter 750000 Familien mögte etwa $\frac{1}{2}$ Prozent von 1750 Million Gesammt-Vermögen mit 8,750000 fl. wenigstens bis 10,500,000 fl. der allgemeinen Staats-Kasse eintragen, indem man wohl annehmen kann, daß im allgemeinen Durchschnitt auf jeden Einwohner 500 fl. wenigstens bis 600 fl. rhl. Vermögen kommen mögten.

§. 44.

Je mehr nach und nach die Bevölkerung und das Vermögen der Staats-Einwohner unter einer guten gerechten und vernünftigen Regierung wachsen und zunehmen wird, desto mehr wird diese allgemeine Vermögenssteuer nach und nach der Staats-Kasse eintragen, — ohne nöthig zu haben, mit Verdruß der Unterthanen und der Regierung, neue Ansinnungen zu neuen Contributionen zu machen. Gesetzt, ohne alle Kriegs-Eroberungen steige die Bevölkerung des Königreichs Baiern mit ppter 1500 Quadrat-Meilen von 3½ Million auf 4—5 bis 6 Million Menschen, und ihr Gesammt-Vermögen á 500 bis 600 fl. pr. Kopf von 1750 Million, nach und nach auf 2000—2500—3000 bis 4000 Million Gulden, so würde auch diese Vermögenssteuer nach und nach ohne alle neue Steuer-Ansinnung von 8¾ Million auf 10—12½—15 bis 20 Million Gulden hinansteigen.

Je mehr Vermögen jeder Staatsbürger bis zum Ende seines Lebens oder seines Gewerbes, frey von sonstiger Hudeley und Gewerbs-Hinderniß, zusammen bringen wird, desto leichter und lieber wird man die stets verhältnißmäsige Vermögenssteuer erheben oder geben können.

§. 45.

Es scheint rathsam und zweckmäsig zu seyn, zur Bestreitung des Hof-Etats etwa 10 Prozent dieser gesammten Vermögenssteuer nebst einem mäsigen Kopf-Geld oder Familien-Geld á 12 kr. pr. Kopf, oder

1 fl. pr. Familie zu bestimmen, und von der General-Landstandschaft garantiren zu lassen. Auf solche Art würde der König mit allen seinen Angehörigen

a. für Tafel,
b. für Hof-Lustbarkeiten,
c. für Ameublement,
d. für Garderobe,
e. für Marstall, und
f. für Jagdzeug.
g. für Schloßbauten,
h. für Besoldung der Schloßoffiziaнten und Leibgarde,
i. für die königliche Bibliothek.
k. für Unterhaltungs-Kosten der königlichen Gärten — Bilder — Gallerien und Naturalien-Kabinette für die Königinn, königliche Kinder, Schwester, Tanten und Brüder des Königs, — Wittwen oder sonstige königliche Prinzen, ein mit der Bevölkerung und dem Wohlstande seines Reichs stets verhältnißmäßig zunehmendes Einkommen zu beziehen haben, dadurch würde das Privat-Interesse des Regenten und seines ganzen Hauses mit dem Interesse der Regierten aufs innigste verbunden werden.

§. 46.

Gesetzt die Bevölkerung des Königreichs Baiern steige nach und nach von 3½ Million auf 4, 5 bis 6 Million Menschen und ihr Gesammt-Vermögen steige gleichfalls nach und nach von 1750 Million auf 2000, 2500, — 3000 bis 4000 Million Gul-

den, also das halbe Prozent jährliche Vermögenssteuer steige gleichfalls von $8\frac{3}{4}$ nach und nach auf 10 — 12^1 — 15 bis 20 Million, so würde der mit der Bevölkerung á 12 kr. pr. Kopf und mit der Vermögenssteuer á $\frac{1}{2}$ Prozent nach und nach steigen von

a) nach der Bevölkerung		b. nach dem Vermögen		zusammen
auf 700,000 fl.	+	875,000 fl.	=	1575,000 fl.
800,000 fl.	+	1000,000 fl.	=	1800,000 fl.
1000,000 fl.	+	1250,000 fl.	=	2250,000 fl.
1200,000 fl.	+	1500,000 fl.	=	2700,000 fl.

§. 47.

Der Preusische Staat hatte nach einem sechsjährigen Durchschnitt vor 1806 bey ppter 10 Millionen Einwohner,

		fl. rhl.
39,150,000 Rthlr. in toto Einkünfte	=	68,512,500
bey nachfolgenden Ausgaben		
2,000000 Rthlr. Königl. Hauß-Etat	=	3,500,000.
20,000000 Rthlr. Militär-Etat incl. Servis	=	35,000,000 fl.
6,000000 Rthlr. Civil-Etat	=	10,500,000 fl.
7000,000 Rthlr. übrige Ausgaben	=	12,250,000 fl.
4000,000 Rthl. Ueberschuß z. Schatz	=	7,000,000 fl.
39,000,000 Rthlr. in Summa	—	68,250,000 fl.

§. 48.

Vergleicht man diese Einkünfte und Ausgaben mit der Bevölkerung und der Truppen-Zahl des

preusischen Staats, so ergeben sich nachfolgende Verhältnisse

I. 39,150000 Rthlr. = 68,512500 fl. rhl. auf 10 Million Einwohner, also im allgemeinen Durchschnitt 6 fl. 51 kr. rhl. pr. Kopf Staats-Einkünfte. Von jeher stand die königlich preusische Regierung in dem Rufe, daß sie ihre Einnahmen, Auflagen und Steuern so hoch als möglich, getrieben, hingegen auch ihre Censiten bey allerley Calamitäten kräftigst unterstützt habe. Unter den nehmlichen Bedingnißen wollen wir einstweilen annehmen, daß auch im Königreich Baiern auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt 6 fl. 51 kr. also auf $3\frac{1}{2}$ Million Einwohner 23,975000 fl. rhl. Staats-Einkünfte kommen sollen.

II. Kön. Hauß-Etat 2,000000 Thl. = 3,500,000 fl. auf 10 Million Einwohner à 21 kr. rhl. pr. Kopf, also auf $3\frac{1}{2}$ Million Einwohner Bevölkerung des Königreichs Baiern a 21 kr. 1,125,000 fl. rhl.

III. Militär-Etat inclusive Servis 20 Million Thaler = 35 Million Gulden auf 250000 Mann Landtruppen, also auf jedes

1000 Soldaten 140000 fl. also:

auf	30,000	Mann	4,200000 fl.
auf	40,000	Mann	5,600,000 fl.
auf	50,000	Mann	7,000,000 fl.
auf	60,000	Mann	8,400,000 fl.
auf	70,000	Mann	9,800,000 fl.
auf	80,000	Mann	11,200,000 fl.

IV. Civil-Etat 6 Million Thaler oder 10½ Million Gulden rhl. auf 10 Million Einwohner also 1 fl. 3 kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt.

V. Uebrige Ausgaben 7 Million Thaler = 12¼ Million Gulden auf 10 Million Einwohner, also pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt 1 fl. 13½ kr. rhl. für die übrigen Ausgaben, worunter nebst den Zinnsen der Staatsschulden, die Steuer-Nachlässe bey verschiedenen Feld- und anderen Schaden, oder Unglücken, auch sonstige Unterstützungen zu Beförderungen der Fabriken und Gewerbe, zum Wasserbau und Chaussee-Bau ꝛc. für Kirchen und Schulen ꝛc. ꝛc. inbegriffen sind, das heißt mit der einen Hand väterlich geben, was man mit der anderen Hand mehr oder weniger sanft genommen hat, um geben zu können.

VI. Ueberschuß 4 Million Thaler = 7 Million Gulden zum Schatz und zur Tilgung der Staatsschulden. — Die preusischen Staatsschulden betrugen den 1ten Januar 1805 24,780,220 Rthl. 10 gr. 11 Pfennige, welche bis den 1ten Januar 1828 mit 1500,000 Rthl. jährlichen Zinns und Kapitalstück-Abzahlungen getilgt seyn sollten.

Daß die preusische Staatswirthschaft immer noch vorzüglicher und nachahmungswürdiger sey, als die Haushaltung anderer Staaten, mögte wohl nicht zu bezweifeln seyn, wenigstens stehet der preusische Cre-

die nebst dem Sächsischen selbst nach ihren fatalsten Kriegs-Unglücken und ausserordentlichen Kraft-Anstrengungen immer noch am allerbesten.

§. 49.

Es mögte sehr interessant seyn, die Kosten der Staats-Anstalt unter der königlich französischen Regierung vor der Revolution mit der preusischen Staatshaushaltung zu vergleichen. Nach Necker betrugen dieselbe bey ppter 24 Millionen Einwohner

34,072,000 Liv. = 15,583,333⅓ fl. rhl.

Hofhaltung nehmlich für den

Hofstaat des Königs .	18,272,000 Liv.
für den Hofstaat der Königinn	4,000,000 Liv.
die Ausgaben für die Kinder, die Schwestern und Tanten des Königs	3,500,000 Liv.
die Ausgaben für des Königs Bruder	8,300,000 Liv.
also im Ganzen	34,072,000 Liv.

bey 24 Million Einwohner pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt $1\frac{42}{100}$ Liv. oder fast 39 kr. Dieser grose Hof-Etat soll keine der geringsten Ursachen der ausgebrochenen Revolution mit allen ihren Gräueln für König, Adel, Beamte und Volk gewesen seyn; Unter Napoleon im Jahre XIII. oder Anno 1805. waren . . . . 22,616,667 Franc für das Kaiserliche Hauß, dann 1,833,333 Franc für die Kaiserlichen Prinzen

23,450,000 Franc = 23,743,125 Liv. = 10,882,265 fl. auf 30 Million

Einwohner vertheilt, also auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt 21¾ kr. also fast soviel als in Preusen, wo 21 kr. pr. Kopf oder 2 Million Thaler Hof-Etat auf 10 Million Einwohner kommen.

Das Königreich der Niederlande enthält:

in Europa	5,200,000 Einwohner	auf	1165 □ Meilen.
auſ. Europa	1,733,000 — —	auf	5200 □ Meilen.
zusammen	6,935,000 Einwohner	auf	6365 □ Meilen,

mit 73,000,000 Einkünfte a 59 kr. den Gulden, wovon der Hof-Etat 2,500,000 fl. erhält.

Hier kommen also auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt 21¼ kr. also fast so wie in Preussen.

Die 73,000,000 fl. holländisch machen a 59 kr. rhl. 71,783,333⅓ fl. rhl. a 60 kr. rhl. auf fast 7 Million Einwohner, also pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt 10 fl. 21 kr. Wenn dieses auch bey großem fast allgemeinem Wohlstande der niederländischen Provinzen möglich ist, so mögte es doch für das gesammte Königreich Baiern zuviel seyn, wenn man von 3½ Million Einwohner a 10 fl. 21 kr. pr. Kopf 36,225,000 fl. rhl. Staats-Einkünfte erheben wollte.

II. für den Militär-Etat wurden in Frankreich v r der Revolution nach Necker bey 24 Million Einwohner für 250,000 Mann Linientruppen sammt Korsika 106,700,000 Liv. oder 49 Million Gulden angewendet, also auf jedes Tausend Soldaten im allgemeinen Durchschnitt 196,000

fl. rhl. statt in Preusen auf 1000 Mann 140,000 fl. gekommen sind.

Hingegen kamen in Frankreich auf jedes 10000 Einwohner 104 Soldaten mit 20416⅔ fl. rhl. Militär-Etats-Kosten in Preusen aber mit 10 Million Einwohner 250,000 Soldaten mit 35 Million Gulden Militär-Etat, also auf jedes Tausend Einwohner 25 Soldaten mit 3500 fl. Militär-Etats-Kosten.

Das Königreich Baiern scheint nun keines so beträchtlichen stehenden Kriegsheeres zu bedürfen — wie ehemals Preusen, welches bey nicht mehr als 10 Million Einwohner sich mit zwey bis dreymal so volkreichen Staaten als Oestreich, Frankreich, Rußland messen, und gleichen militärischen Rang behaupten wollte.

Bayern sehr gut arrondirt, wird vermuthlich (auser seinem deutschen Bundes-Contingent mit 35000 Mann zur Vertheidigung Deutschlands) noch mehr als 100,000 Landwehrmänner von verschiedenem Alter und Klassen, ohne Sold in Friedenszeiten, zur Vertheidigung des Vaterlands in ihrer Heymath bestens geübt und bereit halten können.

Ich hoffe, daß unter zweckmäsigen Bedingungen der Militär-Etat für das Königreich Baiern in Friedenszeiten mit 4 höchstens 6 Millionen Gulden ausreichen könne, und dennoch für den Fall eines feindlichen Angriffs mehr als 200,000 gut exercirte und bewaffnete Landwehr-

männer mit einer verhältnißmäßigen Anzahl sehr geschickter Offiziers und Linien-Soldaten bereit seyn können und werden — nicht nur zur Vertheidigung des Königreichs Baiern, sondern auch zur Vertheidigung der deutschen Bundes-Nachbarn. Davon in der Folge mehreres.

III. Für den Civil-Etat wurden in Frankreich vor der Revolution nach Necker bey 24 Million Einwohner 108,250,600 Liv. oder 50 Million Gulden verwendet, mithin kommen hier pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt 2 fl. 5 kr. rhl. statt in Preusen zum nehmlichen Zwecke $10\frac{1}{2}$ Million Gulden bey 10 Million Einwohner, also pr. Kopf 1 fl. 3 kr. hinreichten; — ohne daß die Unterthanen im Königreich Preusen schlimmer dabey bestanden als die Franzosen bey einem verhältnißmäsig fast zweimal so großen Kosten-Aufwand.

Im Gegentheile stehet zu erwarten, daß mit der Zeit nach besserer Ausbildung unserer Municipal- oder Gemeinde-Verfassungen und der von ihren Mit-Nachbarn frey zu erwählenden Gemeinde-Deputirten bey uneingeschränktester Rede und Preßfreyheit und bey möglichster Klarheit und Einfachheit der Landes- Orts- oder Dorfs-Ordnungen bey öffentlichen Gerichten mit Geschwornen kaum 500 fl. rhl. Civil-Etats-Kosten auf jedes Tausend Einwohner nöthig seyn werden.

Die Schweitz und Nordamerika können uns die Möglichkeit davon beweisen, so wie wir gewiß wissen, daß wir durch unsere jetzige äuserst kostspielige

und schreibselige Justiz- und Polizey-Administration mehr unglücklich als glückselig geworden sind. —
Daß die jetzigen Angestellten, so lang sie leben, nicht um ihre rechtmäßige Besoldung gebracht werden sollen oder dürfen, versteht sich von selbsten. Genug, daß unser jetziger sehr hochgespannter Civil-Etat nach und nach immer abnehmen kann, mit dem successiven Absterben der gegenwärtigen Besoldeten. Die dabey unnöthig werdenden Angestellten werden mit großem Vortheil zur successiven Bildung der Orts-Kommissionen und Orts-Deputirten gebraucht, gerne Ehr und Dank von ihren Mitbürgern, von ihren Kindern und Nachkommen für ihre patriotischen Bemühungen verdienen und einerndten.

Unsere lieben Landesväter werden sich im Einklange mit unseren getreuen Landständen beeifern, es dahin zu bringen, statt das gegenwärtige Deficit der Finanzen blos durch Vermehrung der Auflagen und Steuern zu decken, und die Staats-Papiere zum Troste der getauften und ungetauften Staats-Gläubiger auf eine kürzere oder längere Zeit zu einen höheren Cours zu erheben, oder al pari zu bringen, vielmehr a) durch alle mögliche vernünftige und rechtmäsige Ersparniße in den verschiedenen Rubriken der Staatshaushaltung vermittels Vereinfachung aller Administrations-Zweige die verschiedenen Etats, — Hof-Etat, Militär-Etat,

Civil-Etat, Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. so weit zu reduciren, daß die jetzigen Schulden nebst den dazu gehörigen Zinnsen nach und nach redlich und richtig abgetragen werden, ohne neue drückende und verderbliche schädliche und schändliche Auflagen, oder Erpreßungen, b) auch kräftigst zu verhüten, daß künftighin nie mehr nöthig oder möglich werde, beträchtliche Staats-Schulden wieder der Nation aufzuladen, endlich c) zu beweisen, daß und wie die Staatsbürger unter einer monarchischen Regierung eben so glücklich, wo nicht noch glücklicher, als die Republikaner in der Schweiz oder in Nordamerika bestehen, und von Zeit zu Zeit nicht nur zu gröserem Wohlstande, sondern auch zu mehr Kraft und Muth gelangen können, ihr geliebtes Vaterland sammt ihrem lieben Landes-Vater gegen jeden feindlichen Angriff oder Eingriff zu vertheidigen, ohne dazu in Friedens-Zeiten fast wie im Kriege, einen drückenden oder verderblichen Militär-Etat zu bedürfen.

Die Regenten so wie die Regierten, haben nun seit mehr als 30 Jahren her, die traurige, endlich die erfreuliche Erfahrung gemacht:

a.) daß fast ganz Europa bey enormen Anstrengungen und Auflagen sammt seinem ungeheuern Militär beynahe gänzlich unterjocht wurde, von einer einzigen sich freydünckenden Nation mit einem geschickten Imperator an der Spitze — bis endlich die Nationen selbst in Massa gegen den Druck der Fran-

zosen aufgebracht, mit vereinter Kraft den übermüthigen Feind demüthigten und Gleiches mit Gleichem vergalten, und den Räubern ihren Raub wenigstens zum Theil wieder abnahmen.

b.) Daß die Staatsbürger, Regenten und Regierte von Zeit zu Zeit um so glücklicher geworden sind, je verwickelter und kostspieliger die Regierungsart und Organisation der Regierungs-Machinerie geworden ist, bis man endlich wieder vom unseligen französirenden Centralisiren zur Wiederherstellung der Lokal- und Gemeinde-Regierung zurückgieng, wo mehr Vertrauen und Gemeinsinn herrscht, und die Individuen menschlicher, mehr ihrer Natur gemäß, nach ihren localen und individuellen Eigenschaften behandelt und geleitet, statt bisher alles und jedes obgleich von ganz verschiedener Natur, nach ganz allgemeinen Formen und willkührlichen Maximen beherrscht und mißhandelt oder über den nämlichen Kamm geschoren wurde.

Nach Necker wurden in Frankreich vor der Revolution angewendet 106,9,8,000 Liv. für allerhand sonstige Rubriken und zwar

32,800,000 Liv. für Landes Cultur rc.
3,100,000 — für Bildungs-Anstalten,
31,200,000 — für Gnaden-Bewilligungen,
3,078,000 — für unvorhergesehene Kosten,

28,300,000 Liv. für ständisch und städtische Kosten, endlich:
8,500,000 — für auswärtige Angelegenheiten also:

106,978,000 Liv. oder 49 Million Gulden in Summa bey 24 Millionen Einwohner also 2 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt, statt bey Preußen für allerhand dergleichen Ausgaben $12\frac{1}{4}$ Million Gulden oder 7 Million Thaler angewandt wurden, bey 10 Million Einwohner, also 1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt. Mithin brauchte Preußen auch hier unter den nehmlichen Rubriken mit noch besserer Würkung im Verhältniß der Bevölkerung, fast nur halb soviel als Frankreich.

Nach Necker betrugen in Frankreich kurz vor der Revolution die jährlichen Zinnsen von der Nationalschuld 182,360,000 Liv. oder $83\frac{3}{5}$ Million Gulden, welche also eine Kapitalschuld von $1671\frac{2}{3}$ Million Gulden à 5 Prozent voraussetzen; zur Schulden-Tilgung sollten jährlich 27 Million Liv. oder $12\frac{2}{5}$ Million Gulden verwendet werden, und zwar bey 24 Million Einwohner, mithin kämen auf jedes Tausend Einwohner $3482\frac{1}{5}$ fl. Zinnß mit $69651\frac{2}{3}$ fl. Nationalschuld oder pr. Kopf 3 fl. 29 kr. rhl. Zinnß mit $69\frac{2}{3}$ fl. Nationalschuld und 31 kr. pr. Kopf jährliche Schulden-Tilgungssteuer — indessen bey Preußen mit 10 Million Einwohner im Jahre 1805 nur $21,780,220\frac{1}{2}$ Thlr. oder $43,560,385\frac{7}{8}$ fl. Nationalschuld also auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt nur $4\frac{1}{3}$ fl. Nationalschuld gekommen ist.

Wie hoch sich dermal die königlich-baierischen Staats-Schulden belaufen, wird man nun im kurzen erfahren; einstweilen wollen wir nur Beyspielshalber annehmen, daß sie etwa 120 Million betrügen, bey $3\frac{1}{2}$ Million Einwohner; diesemnach kämen auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt, fast $34\frac{1}{3}$ fl. Staatsschuld, also auf jedes Landgericht mit ppter 10000 Menschen, circa 343,000 fl. National-Schuld. — Würde man aber dazu die sehr beträchtlichen Gemeinde-Schulden schlagen, so mögte beynah auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt, gegen 60 bis 70 fl. Staats- und Gemeindeschuld kommen; das heißt fast soviel als in Frankreich vor der Revolution, also weit schlimmer als in Preußen.

Aber nun fragt es sich, ob es rechtlich und rathsam sey? die verschiedenen Landesschulden der verschiedenen Länder und Kreiße auf einen Bündel oder Haufen zusammen zu machen, und sodann wieder jedem Kreiße, jedem Landgerichte, jeder Gemeinde, jedem Hausvater, einen verhältnißmäsigen Antheil davon zuzumessen, und nach welchem Maaßstabe?

Das Zusammenwerfen war nun seit geraumer Zeit wohl stark im Gange; daß aber viel Gutes und Ersprießliches daraus erfolget sey, könnte man eben nicht behaupten.

In Frankreich und in anderen Ländern, wo man nach dem Beyspiele der Franzosen haußte, hat man leider bewiesen, — daß Zusammenwerfen — Niederreißen, Andersmachen, wohl viel

leichter sey, als die Sachen besser machen, so machen, daß die Menschen durch das Andersmachen im allgemeinen Durchschnitt glücklicher und zufriedener, wohlhabender, kraft- und muthvoller, arbeitsamer, und industriöser — gesünder an Leib und Seel ꝛc. werden, statt die Landesschulden auf einen Haufen zusammen zu werfen, und sie wieder auseinander zu suchen, scheint es rathsamer zu seyn, einem jedem Lande einsweilen seine Landesschulden zu lassen, und nur genau diejenigen Schulden auszuscheiden, welche schlechterdings als rechtmäsige Central-Schulden von allen Kreißen anerkannt werden müßen, und zu deren billigen Verzinnsung sämmtliche Staats-Einwohner nach einem rechtmäßigen und billigen Maaßstab contribuiren zu lassen.

§. 50.

Wenn aber die Landstände eine beträchtliche Schuldenlast übernehmen sollen, so wird es auch billig und recht seyn, diese Last nur unter solchen Bedingnißen dem Volke aufzubürden, daß fernerhin die Staatshaushaltung und das Finanzwesen niemals mehr nach einseitiger Willkühr, sondern vielmehr hauptsächlich zum allgemeinen Staats-Glücke nach dem Wunsche der gesammten

Nation — geoffenbart durch ihre Repräsentanten unter der obersten Leitung und Aufsicht des Landes-Vaters von seinen Ministern und Räthen geführt werden solle.

Um Festigkeit in das Finanzwesen zu bringen, ist es schlechterdings nöthig, — a.) festzusetzen, daß jede Regierung oder Staatshaushaltung wie jede gute Privathaushaltung den ersten Wirthschafts-Grundsatz — Strecke dich nach der Decke — nie ausser Augen laßen dürfe. b.) Die Staats-Ausgaben müßen stets dem Einkommen oder Vermögen aller Staats-Einwohner oder allen Contribuenten angemessen seyn. c.) Nie sollen die Staatssteuern nebst den Domainen-Einkünften und der Grundsteuer im allgemeinen Durchschnitt — mehr betragen dürfen, als ein halbes Prozent des Gesammt-Vermögens aller Staatsbürger. d.) Diejenigen subsidiarischen Vermögenssteuer-Simplen, welche in extraordinären Fällen von den Landständen zu ausserordentlichen Staats-Bedürfnissen bewilliget und zur allgemeinen Noth- und Hülfskasse erhoben werden, sollen nur als Darleihen betrachtet, in der Folgezeit nach und nach von den Ersparnißen des künftigen Staatshaushalts wieder an die allgemeine Noth- und Hülfskasse zurückbezahlt werden. e.) So wie jeder Staatsbürger in Nothfällen nach seinem Gesammt-Vermögen zur allgemeinen Noth- und Hülfskasse — nach dem Beschluße der Volks-Repräsentanten zu contribuiren hat, so

hat auch jeder Contribuent seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesammt-Betrage der allgemeinen Noth- und Hülfskasse — worüber in der Folge mehreres der Beurtheilung und Prüfung des Publikums unmaßgeblich vorgetragen werden soll. —

§. 51.

Bisher behauptete man zwar fast allgemein, daß die Regierung vor allem einen Etat von allen nöthigen Staats-Ausgaben und Bedürfnissen zu entwerfen habe, um zu bestimmen, wie viel nebst den Domainen-Einkünften, noch durch Beysteuern aus dem Privat-Vermögen sämmtlicher Staats-Einwohner beyzutreiben sey. Allein so wie jeder vernünftige Privathaushalter seine Ausgaben nach seinem Einkommen einschränken muß, so muß auch der Staatswirth seine Ausgaben stets nach dem Gesammt-Vermögen reguliren und beschränken, so daß der Contribuent im allgemeinen Durchschnitte nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Prozent seines Gesammt-Vermögens jährlich zur allgemeinen Steuer-Kasse zu contriburien haben solle. Daß der Begriff: nöthige Ausgab, in der Privat-Haushaltung blos relativ sey, wird man daraus sehen, wenn man die Ausgaben eines Hausvaters mit 3000 fl. und die Ausgaben eines anderen mit 600 fl. jährlichen Einkommens vergleichen wird. Beyde behaupten mit Recht, daß ihre Ausgaben nothwendig seyen, ob sie gleich sehr verschieden voneinander sind, — wenn nur eines jeden Ausgaben seinen Einkünften angemessen sind; — würde aber der Mann mit 600 fl. behaupten, daß für ihn die Ausga-

ben des Mannes mit 3000 fl. Einkünften nöthig seyen, so würde ihn jedermann für verrückt halten. Eben so würde der Graf mit 40,000 Gulden Einkünften von 6000 Morgen eigenen Feldern und 600 Grundholden eine lächerliche oder traurige Figur machen, wenn er statt einer, seinem Vermögen angemessenen Anzahl von Bedienten, Reit- und Kutschenpferden, mit einem oder etlichen Beamten einen Hofstaat, wie ein Graf mit 200000 fl. Einkünften von 30,000 Morgen Feldern und 4000 Grundholden für nöthig halten wollte. Eben so gilt es von Fürsten und Königen, jeder muß verhältnißmäßig haushalten; stets muß so gewirthschaftet werden, daß weder die Fürsten und Könige, noch ihre Unterthanen dabey herunter statt hinauf, — rückwärts statt vorwärts kommen werden oder müßen.

Es wird von ausserordentlichem Nutzen für den ganzen Staat, für das ganze Volk seyn, wenn der Regent und die Regierung auch in der Sparsamkeit bey der Hof- und Staatshaushaltung, wie in jeder anderen Tugend, mit einem reitzenden Beyspiel leuchten und vorangehen wird; den Beweiß davon sah man bey dem Hauße Brandenburg, welches hauptsächlich durch seine Sparsamkeit vom kleinern zum größerem emporgekommen ist, und auch von Zeit zu Zeit weiter kommen kann, so lang die Tugend der vernünftigen Sparsamkeit bey Hofe so gut, wie bey den Unterthanen und Angestellten anhalten wird.

§. 52.

Daß aber ½ Prozent Vermögenssteuer nebst den

Domainen-Einkünften und der ordinairen Grundsteuer, (so wie die Grundsteuer vor dem Revolutions-Kriege gestanden) für jetzt und immer zureichen können, mag aus Folgenden zu ersehen seyn.

§. 53.

Ein Beyspiel wird wohl dieses am deutlichsten machen: Das ehemalige Hochstift Würzburg mit circa 300,000 Einwohner, auf circa 90 □ Meilen, reichte vor dem französischen Revolutions-Kriege in den achtziger Jahren blos mit seinen Domainen-Einkünften und 36 Simplen ordinairer Landsteuer á 10,000 fl. in Simplo bey 50,000 fl. Zoll- und Accis-Revenüen, nicht nur für unsern Hof-Civil- und Militär-Etat ꝛc. zu, sondern es wurden noch beträchtliche Summen zur Tilgung der vom siebenjährigen Kriege herrührenden Kammer- und Landesschulden und zu verschiedenen neuen Schul- und Kirchen-Spitäler- und Regierungs-Gebäuden verwendet. — Besonders unter unserm unvergeßlichen Fürst-Bischofe Franz Ludwig, selbst während dem beyspiellosen dreisigjährigen Revolutions-Kriege, bestanden unsere Finanzen und unser Staats-Credit immer noch besser, als bey anderen größeren und mehr gerühmten Staaten. Heute noch stehen die Würzburger Staats-Obligationen unter der Königlich Baierischen Regierung, wie unter der großherzoglichen Regierung al pari, — obgleich vor einigen Jahren die Zinnsen von 5 auf 4 Prozent gesetzt wurden, indessen die landesläufigen Zinnsen bey gerichtlichen Privat-Obligationen durchaus zu 5 Pro-

zent stehen blieben; weil die Creditoren bey jetziger Justiz-Verfassung nicht sicher sind, ob und wann sie ihre Zinnsen von Privat-Schuldnern erhalten, und ihr Kapital nach gesetzlicher Aufkündigungs Zeit wieder zurückbekommen können. Daher bleibt sogar eine beträchtliche Menge Gelds müssig liegen, zur Vergrösserung des Geldmangels und Judenwuchers; welches sich aber bey Herstellung einer guten Credit-Anstalt unter landschaftlicher Garantie, sehr bald verbessern wird. Wenn nicht zu viel fremde Sünden und Schulden dem Untermain-Kreise aufgebürdet werden, so würden zweifelsohne die sämmtlichen Domainen-Einkünfte nebst der ordinairen Grundsteuer und jährlichen ½ Prozent Vermögenssteuer von dem Gesammt-Vermögen aller Einwohner des Untermain-Kreises, ohne Maut- und Accis- oder Malz-Aufschlag und ohne Lotterie, wohl hinreichen:

1.) zu unserm verhältnißmäßigen Antheil a) an dem Hof-Etat, b) Civil- und c) Militär-Etat,
2.) zur Bezahlung der Zinnsen von den sämmtlichen Landesschulden des Untermain-Kreises;
3.) zur successiven Abbezahlung dieser Staats-Schulden, endlich
4.) zur successiven Abbezahlung eines mit unserer Bevölkerung im Verhältniß stehenden Antheils der auszuscheidenden rechtmäßigen Central-Staatsschulden des Königreichs Baiern.

Die Vermögenssteuer vom Untermain-Kreis mit ppter 450,000 Einwohner auf ppter 135 □ Meilen mögte nach meinem Bedünken, derma-

len jährlich ½ Prozent von 225000000 Gesammt-Vermögen 1,125000 fl. betragen. Diese Vermögenssteuer würde den Abgang aller übrigen schlimmen Auflagen, als Maut- und Lotterie, wodurch das Commerz erschwert, und der Hang zu Veruntreuungen und zu Liederlichkeiten hervorgebracht und unterhalten wird, zum großen Schaden des Staats und zum Verdruß aller gutdenkenden Haus-Väter, so bald diese und verschiedene andere Hindernisse der Cultur-Verbesserung und der Industrie überhaupt aus dem Wege geschaft werden, besonders Naturalzehend und dergleichen abschreckende Grundherrschaftliche Servituten, als Schäferey- und Jagd-Servitut, — dann wird der Werth der Grundstücke und dessen Ertrag, und das gesammte Vermögen, somit auch der Betrag der Vermögenssteuer bey stets zunehmender Industrie und Bevölkerung in sehr kurzen Terminen von Zeit zu Zeit zunehmen.

§. 54.

Wenn die Staats-Dominical-Praestanda Zehend und Handlohn, Gült und Grundzinnß, und andere Grundlasten und Servituten oder Jagd- und Trift-Gerechtigkeiten auch um den billigsten Preiße in einem ablösbaren Geldzinnß verwandelt werden; so gewinnt der Staat dennoch bey dieser Verwandlung, weil der Werth der Grundstücke, also auch das Gesammt-Vermögen und der Betrag der Vermögenssteuer um so gröser wird.

§. 55.

Nicht ganz so verhält es sich aber mit an-

deren Grundherrschaften, welche keinen Theil an der dabey zunehmenden Vermögenssteuer haben. Es ist billig und gerecht, daß jeder Privatmann für die Aufopferung seiner wohlerworbenen oder rechtmäsig ererbten Feudal- oder anderer Gerechtigkeiten oder Servituten, welche er von oder auf den eigenthümlichen oder vererbten Feldern oder Gründen seiner Grundholden oder anderer Besitzer zu genießen hat, auf eine solche Art entschädiget werde, daß er durchaus nicht mit Recht über Beschädigung von Seiten dieser von Staatswegen zum allgemeinen Besten abgenöthigten Opfer zu klagen hat.

§. 56.

Die Grundherrschaften werden zwar nichts dabey verliehren, wenn sie, nach Billigkeit und Recht, nach einem 10—20 oder 30 jährigen Rechnungs-Extract gefundenen Durchschnitts-Ertrag, dieser abzulösenden Grundherrlichen Gerechtigkeiten, sogleich jeden Gulden jährlichen Ertrag mit 20 fl. Kapital baar gezahlt erhielten, und die so erhaltenen Ablösungs-Kapitalien sogleich a) zur Tilgung ihrer etwaigen Passiven oder b) zur Ablösung ihrer anderseitigen Schuldigkeiten — Grundgiebigkeiten oder auch der auf ihren Gütern haftenden Grundsteuern, c) zum Ankauf von Grundstücken, d) oder zu verzinnslichen Kapital-Anleihen zum fortdauernden Besten ihrer Familie und Nachkommenschaft, anwendeten.

§. 57.

Im Falle die Grundholden oder Orts-Credit-Anstalten diese Ablösungs-Kapitalien nicht sogleich abzahlen können, sobald die Grundherrschaften den ihnen für alle ihre aufzugebenden nutzbaren Grundgerechtigkeiten rechtmäßig zuerkannten einzigen Grundzinnß nicht fernerhin fortleisten lassen, sondern zu andern ihrer Familie besser zusagenden Zwecken verwenden wollen, so müssen die Grundholden, oder vielmehr die ganze Gemeinde ihrer Grundholden das dazu nöthige Kapital bey der Landschafts-Credit-Kasse negoziren, um ihre Grundherrschaft in der besseren Benützung dieses Ablösungs-Kapitals nicht zu hindern, indem auch Grundholden oder ihre Gemeinde befugt sind, die Ablösungs-Kapitalien sobald ihnen beliebt, der Grundherrschaft heimzuzahlen.

§. 58.

Daß auch von Staatswegen dafür zu sorgen sey, daß die an die Grundherrschaft heimgezahlten Ablösungs-Kapitale eben so wenig als die an den Staat heimgezahlten Ablösungs-Kapitalien vergeudet oder schlecht angewendet — sondern vielmehr zum fortdauernden Wohl ihrer Familie und Nachkommen angewendet werden, versteht sich von selbst.

§. 59.

Sogar die Grundsteuer soll eben so gut, wie in England ablößbar seyn, — nachdem sie fernerhin unter dem Nahmen alte Grundsteuer, wie ein auf den Gütern haftender Grundzinnß betrachtet werden kann und muß.

§. 60.

Da aber die Grundsteuer nach ihrem ersten Ursprung zur Bestreitung der Feldlager — Ueberzug — Heerzug — der täglichen Händel und gewaltthätiger Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorsamen — also zu Militär- und Malefiz-Kosten bestimmt war, und künftig seyn soll, so müssen die heimgezahlten Grundsteuer-Ablösungs-Kapitalien an die allgemeine Noth- und Hülfskasse zur Bestreitung dieser zwey Etats, (Militär- und Malefiz-Kosten-Etat) verzinnßlich angelegt werden, und zwar in jedem Lande, wohin die Grundsteuer gehört; doch können sie auch zur Tilgung der Landsschulden, aber nicht zur Tilgung der Central-Reichsschulden angewendet werden, so lang man nicht ganz sicher weiß, ob über kurz oder lang niemals mehr ein oder das andere Land wieder vom Königreiche abgerissen, verkauft oder vertauscht werden könne, welches alsdann beym Entgang dieser Fonds zum Militär- und Malefiz-Kosten-Etat sehr übel daran seyn könnte.

§. 61.

Wenn aber die Vermögensteuer à ½ Prozent jährlich, als eine ordinäre Steuer an die Stelle,

a.) der Grundsteuer-Vermehrung

b.) Der Maut- und Lotterie- und aller andern Staatssteuern, auch Salz- und Malz-Aufschlags- und anderer Consumtionssteuern von den Landständen und von der Regierung angenommen werden wollte, so müßte aufs feierlichste festgesezt, und aufs heiligste garantirt werden, daß

niemals künftighin und unter keinerley Vorwand vom Staate jemals wieder eine solche indirekte Steuer aufgelegt oder dem Unterthan zugemuthet werden dürfte.

§. 62.

Doch soll es den Gemeinden erlaubt seyn, zur Bestreitung ihrer Gemeinde-Bedürfnisse, zur Abzahlung der Gemeinde-Schulden nebst Zinnsen, ihren Zeit- und Lokal-Umständen angemessene Consumtions- und Produktionssteuern unter Oberaufsicht des Landgerichts und der Landes-Regierung zu erheben, sobald dieses der Wunsch von drey Viertel aller votirenden Gemeinds-Glieder seyn wird. In den Städten könnte die Consumtionssteuer auf Fleisch, Mehl, Brod, Bier, Wein, Brandwein und Holz am rathsamsten seyn, ihre städtischen Schulden und Zinnsen, dann andere unumgängliche Gemeinde-Kosten zu bezahlen.

§. 63.

Von allen Gemeinde-Accis-Einkünften sollen 10 Prozent an die landgerichtliche Polizey-Kasse bezahlt werden, zur Bestreitung der landgerichtlichen Polizey-Kosten, — wiewohl am räthlichsten ist, die Gränzen des Polizey-Amtes desto mehr einzuschränken, je weiter durch die Franzosen und ihre Nachahmer diese Gränzen der Polizey erweitert würden, auf Kosten des größten menschlichen Kleinods, der edlen Freiheit der Menschen und der Bürger.

§. 64.

Die Vermögenssteuer à ½ Prozent für jedes

Wirthschafts-Jahr kann mit der Zeit bey völliger Freiheit aller Gewerbe, besonders des landwirthschaftlichen Gewerbes und aller Grundstücke, so weit ansteigen, daß endlich davon allein der ganze Hof-Etat, Civil-Etat, Militär-Etat und aller rechtmäsige Staats-Aufwand überhaupt bestritten werden kann, — versteht sich, wenn allenthalben und jederzeit die möglichst vernünftige, rechtmäsige Sparsamkeit angewendet werden wird.

§. 65.

Um sich zu überzeugen, wie weit die Vermehrung des Gesammt-Vermögens von einem Reiche wie Baiern ist, (mit 1500 □ Meilen Landes, in der Mitte von Deutschland und Europa, von einem sehr guten Schlage von Menschen bewohnt) bey ganz uneingeschränkter Freiheit, Industrie und Aufklärung aller Stände gehen könne, so sehe man sich nur in verschiedenen Gegenden um, wo die Landwirthschaft und der Gewerbsfleiß schon ziemlich vorwärts geschritten, und daher auf kleinen Markungen eine große Anzahl Menschen sich wohl ernähren, — so wird man finden, daß sich hie und da, zum Beyspiel 10,000 Menschen blos von der Landwirthschaft oder mit Landes-Cultur ernähren und fortbringen, bey einem Vermögen von 5 Millionen auf einer □ Meile, als dermalen auf 1500 □ Meilen nur $3\frac{1}{2}$ Million Menschen, also auf jeder □ Meile im allgemeinen Durchschnitt 2333 Menschen mit 1,166,667 fl. oder $1\frac{1}{6}$ Million Gulden Gesammt-Vermögen, bestehen mögten.

Obgleich in Brabant im ganzen Schelde-Departement mit $153\frac{3}{4}$ Lieux □ = $55\frac{1}{3}$ deutsche □ Meilen 10736 Menschen auf jeder geograph. □ Meile oder 3865 Menschen auf jeder französischen □ Meile in sehr gutem Wohlstande leben, so will ich doch nicht annehmen, daß mit der Zeit bey allgemeiner großer Cultur-Verbesserung, auf jeder □ Meile vom ganzen baierischen Lande 10,000 Menschen, wohl aber doch endlich 5000 bis 6000 Menschen auf jeder □ Meile, also auf 1500 □ Meilen $7\frac{1}{2}$ bis 9 Million Menschen im Wohlstande leben, bey einem Gesammt-Vermögen von 4500 bis 5400 Million, wovon also á $\frac{1}{2}$ Prozent jährlich $22\frac{1}{2}$ bis 27 Million Vermögenssteuern unschwer und ohne Verderben der Unterthanen zu erheben wären.

§. 66.

Bey diesen Berechnungen des Gesammt-Vermögens einer großen Menschen-Zahl, von einem beträchtlichen Lande — Kreiß oder Reich — nehme ich auf jeden Menschen im allgemeinen Durchschnitt 500 bis 600 fl. Gesammt-Vermögen á $\frac{1}{2}$ Prozent, — $2\frac{1}{2}$ bis 3 fl. Vermögenssteuer auf jeden Kopf im Allgemeinen Durchschnitte an. Hievon habe ich mich durch verschiedene Erfahrungen im Großen überzeugt, und jeder wird meinen Ansatz der Wahrheit ziemlich nahe finden, sobald er sich die Mühe nehmen will, auf gehörigen Wegen die Wahrheit davon zu suchen. Ich finde es aber wohl möglich, daß in einem gut regierten Lan-

de (oder vielmehr in einem wenig beherrschten Lande, bey den wenigsten Einschränkungen, bey möglichst freier Industrie und Aufklärung aller Stände) die Bewohner nach und nach zu einem solchen allgemeinen Wohlstand und Reichthum gelangen können, daß jeder Kopf im allgemeinen Durchschnitt, statt 500 bis 600 fl. auch 700 bis 800 fl. besitzen mögte, doch wird dieses erst nach mehreren Decennien der Fall seyn können.

§. 67.

Man wird finden a) daß in der Regel in Orten und Gegenden, wo es mehrere sehr reiche Familien giebt, dagegen auch wieder desto mehr sehr arme Leute sich befinden werden, b) und wo es wenig sehr Reiche giebt, auch die sehr Armen und Elenden in geringer Anzahl vorhanden seyen; c) daß aber das Gesammtvermögen in jenen Orten und Gegenden im Verhältniß der Menschen-Zahl am allergrößten sey, wo wenig Arme und wenig sehr Reiche — fast lauter wohl bemittelte Leute bey vorzüglicher Industrie und Frugalität, ferne von Luxus und begleitenden Lastern und Verbrechen, wohnen und leben, woraus dann folgt, daß eine weise gute Regierung mehr auf Beförderung des allgemeinen Wohlstandes durch Beförderung der vorzüglichen bürgerlichen Tugenden — Industrie, Frugalität und Rechtschaffenheit — hinzuarbeiten, und allen Luxus und übermäßigen Glanz und Reichthum — Müssiggang und Sittenlosigkeit

kräftigst entgegen zu würken habe, — besonders durch gute Beyspiele von oben herunter, und durch gute Bildungs- und Sitten- Verbesserungs- Anstalten.

§. 68.

So lang uns ein besserer Maaßstab fehlt, so darf man noch am sichersten bey grösern Länderflächen, bey einer ganzen wohlzusammenhangenden durch ihre natürliche Lage und deren Producte in einem ziemlich guten Wechsel-Kommerze stehenden Kreiße zu 100 bis 200 geographischen □ Meilen seine Bevölkerung oder Menschenzahl als Maaßstab seines Vermögens, seiner Kräfte oder seines Steuer-Ratums annehmen und anwenden lassen, und wird dabey weniger Gefahr laufen, auf Mißverhältnisse und schädliche Parteilichkeiten, Ungerechtigkeiten und Irrthümer zu stoßen, als bey andern künstlichern Maaßstaben.

§. 69.

Das heißt aber nicht so viel, als wenn ich die Kopfsteuer der Russen oder Türken vertheidigen, oder gar eingeführt wissen wollte — denn bey den einzelnen will ich Vermögenssteuer — nebst einer sehr mäsigen Personalsteuer von allen majorennen Staats- Einwohnern, welche nicht unter der Landwehrmannschaft conscribirt sind. — (Von der Landwehrmannschaft, deren Bildung, Bezahlung und Würkung oder Werth, werde ich in der Folge meine unmaßgebliche Meinung zur Prüfung vorlegen.)

§. 70.

Eben die Bevölkerung oder Volkszahl scheint am zuverlässigsten als Maaßstab zur Repartition der endlich ausgeschiedenen, unbestreitbaren rechtmäsigen Centralschulden angenommen zu werden, nachdem jedem Lande seine selbst gemachten Landesschulden, wie seine Gemeinde-Schulden nach wie vor, zur künftigen Abbezahlung sammt seinem gesammten Staats- und Privat-Vermögen überlassen bleiben. — Jeder andere Maaßstab, besonders aber die Meinung von dem Vermögen der einzelnen Menschen oder von ganzen Gemeinden, Landgerichten oder Provinzen, ist unzuverläßig und nicht zu gebrauchen, so lang der Vermögensstand selbst nicht genau hergestellt und gründlich bewiesen ist.

§. 71.

Um aber die unbestreitbare Rechtmäsigkeit der sogenannten Central-Staats-Schulden zu prüfen, muß man a) den Ursprung einer jeden Schuld, und b) versionem in rem, c) den ersten Urheber davon aufsuchen und prüfen, d) zu welchem Zwecke α) zu des Landes-Nutzen, β) oder zu wessen sonstigen Nutzen, e) und mit welchem Rechte die fragliche Schuld gemacht worden sey.

§. 72.

Die eigentlichen Hof- und Cabinetsschulden dürfen nicht so leichtsinnig den guten Unterthanen aufgebürdet werden. Jeder Unterthan muß seine eigene und seiner Eltern Schulden auf sich nehmen und

bezahlen, so bald es ihm beliebt, dessen Hinterlassenschaft anzutreten; — und wenn ihm auch noch so wenig dabey übrig bleiben sollte. Dieses Gesetz ist gerecht und natürlich bey den geringeren Ständen, warum sollten die großen Herren, Fürsten und Könige davon ausgenommen seyn? da doch diese am ersten von ihrem verhältnißmäßigen Hof-Etat auch ihrer Eltern oder Erblaßer Schulden, wo nicht auf einmal, doch nach und nach bezählen könnten und sollten?

§. 73.

Die Staatsgüter oder die daher rührenden Grundzinnse und Zehenden und andere Dominical-Praestanda sammt den Domainen-Waldungen machten von jeher das Staats-Vermögen aus, wovon nebst dem Hof-Etat, auch sämmtliche andere Ausgaben bestritten wurden, — bis endlich der stehende Soldat an die Stelle des Heerbanns und der Lehn-Militz gekommen. — Blos das fehlende, (insoweit die Einkünfte aller Staats-Güter nicht mehr zur Bestreitung des Staats-Bedarfs hinreichten) müsse dann erst von den Staatsbürgern contribuirt werden.

Es war eine von den abgefeimtesten Schlechtigkeiten des Napoleons, daß er von manchen Lände n, wie zum Beyspiel von Fulda, Bayreuth ꝛc. die Domainen als Eroberer sich zueignete oder an seine Günstlinge verschenkte, als wenn diese Staats-Güter nicht zum Staate gehörten, als wenn sie kein annexum von den Staaten mit ihren Staatsbürgern, sondern bloses Privat-Eigenthum der von ihm verfolgten Regenten wären. Auch die Unterthanen

würden weit eher und mehr gegen den abscheulichen Eroberer gereizt und aufgebracht worden seyn, wenn er ein Aequivalent von diesen Domainen den Unthanen selbst oder dem Lande als Kriegs-Contribution abgefordert oder aufgebürdet hätte. — Das wußte und fürchtete der Schlau-Kopf, und erreichte den nehmlichen Zweck durch ein weniger verhaßtes Mittel; indessen doch die Unterthanen oder das Land dabey fast das nehmliche, wo nicht noch ein gröseres Unglück erdulteten, als wenn ihnen etwa vom saubern Protector des rheinischen Bundes, so viel Brandschatzung auferlegt worden wäre, als die Käufer dieser geraubten National-Güter dafür bezahlt haben. Es war hohe Zeit, daß dieser unwürdige Regent vom Schauplatze der politischen Welt auf immer abgeführt wurde, welcher nicht nur die National-Güter von Frankreich und Deutschland, sondern auch die Güter der Gemeinden, so gut wie aller Privatleute, ja sogar alle Menschen sammt der ganzen Welt als sein Eigenthum betrachtete und behandelte, als wenn er die ganze Welt nicht nur regieren, sondern auch beherrschen, etwa auch gar vernichten dürfte. Er hat den Geist der Zeit — den Revolutions-Geist — nicht nur zu seinen Privat-Absichten gebraucht, sondern von Zeit zu Zeit mehr und mehr mißbraucht, mißhandelt, endlich so beleidiget, daß eben dieser Geist sich gegen seinen Herrscher selbst empörte, und ihn vernichtete.

Ein Glück für die Welt, daß auch dieser Eroberer nicht eher ruhete, bis er ein schlechtes Ende

nahm, sonst würde sein Beyspiel vielleicht mehr zur Nachahmung gereizt haben.

Keine Eroberung soll Bestand und Gedeihen haben, als die Eroberung der Herzen aller Unterthanen, durch Tugend, Gerechtigkeit und Weisheit der Regenten.

Die Regenten unseres Zeitalters sind nun auf dem rechten Wege, indem sie ihren Völkern gerechte, auf Vernunft und Recht gegründete Constitutionen geben, und durch frey gewählte Volks-Repräsentanten den allgemeinen Wunsch und Willen ihrer Völker erforschen und vollziehen wollen. So werden wir durch und mit unserem Regenten würklich glücklich, stark und überwindlich werden, solange wir — Regenten und Regierte, den guten Zeitgeist nicht bös machen, stets und allenthalben der Stimme der Tugend und Weisheit — mehr als der Stimme des Egoismus folgen werden.

Als ich hier schließen wollte, fand ich noch folgende interessante Aufzeichnung über die königlich-westphälischen Staats-Ausgaben de 1808, sammt dem Finanz-Gesetz de 21ten August 1808, für die Ausgaben und Einnahmen des Jahrs 1809, extrahirt aus einer damaligen politischen Zeitung.

Da das ganze Finanz-System vom neuen französisch-deutschen Königreich Westphalen im Kurzen in diesem Finanz-Gesetze spezifizirt ist, so werde ich dasselbe Satz vor Satz durchgehen, nach Vortrag des Finanz-Plans de 21ten August 1808 für das folgende Jahr 1809.

Es scheint wohl sehr interessant zu seyn, von mehreren verschiedenen Staaten oder Regierungen in und ausser Deutschland, soviel möglich, den ganzen Staatshaushalt mit ihren verschiedenen Einkünften und Steuern einerseits und ihren verschiedenen Ausgaben oder Ausgabs-Etats anderer Seits zusammen zu stellen, und den Volks-Vertretern zur Vergleichung, auch zur Nachahmung des Besseren vorzulegen, indem stets zu diesem Zwecke beyzusetzen ist

a.) wie viel Gulden oder Kreuzer auf jeden Kopf — von jeder Revenue und von jeder Ausgabs-Rubrike oder Etat, im allgemeinen Durchschnitt der ganzen Volkszahl kommen.

b.) wie viel Würkung, Nutzen oder Schaden hie oder dort auf jedes Hundert Gulden Staats-Aufwand erzielt worden, oder zu erwarten seyn mögte.

So verfährt der Landwirth bey seiner Viehwirthschaft.

So lange man die Menschen beynah wie Vieh behandelt oder mißhandelt, verhandelt oder verkauft und schätzet, mögte die Staatswirthschaft ohnehin nach ähnlichen Maximen wie eine zweckmäsig eingerichtete Viehwirthschaft zu beurtheilen und zu behandeln seyn. Ja es könnte sich bisher ein Land noch für glücklich schätzen, wo die Regierung die Menschen noch eben so gut behandelte und benützte, wie vernünftige Landwirthe ihr Vieh benützen und behandeln; diese sehen nämlich mit allem Fleiße darauf, und sorgen, daß ihr liebes Vieh gut genährt,

gegen schlimme Einwirkungen des Wetters, Regen und Schnee, Hitze und Frost, auch gegen die Mißhandlungen böser leichtfertiger Buben und schlechter unbarmherziger Viehwärter, so viel möglich geschützt wird. Sie lassen ihren Schaafen zwar mit aller möglichen Schonung die überflüßige Wolle abscheeren, aber sie sehen strenge darauf, daß ihre lieben Schaafe nicht von groben ungeschickten Scheeren schmerzlich gezwickt oder verwundet oder auf andere Art mißhandelt werden. Multum distat Summasne prudenter an rapias. (Hor.)

In manchen Ländern aber ist ein gräulicher Abstand zwischen den lieben Pferden im höchstherrschaftlichen Marstalle und den getreuen Unterthanen. Ueberhaupt könnten die Finanzier von vernünftigen guten Viehhaltern — die Regenten von vernünftigen geschickten Fuhrleuten oder Kutschern, wenn sie ernstlich wollten, manches Gute absehen, ablernen, und zur Nachahmung abstrahiren. Gott und allen guten Regenten seys tausendmal gedankt, daß wir endlich doch noch das Glück haben sollen, so weit zu kommen, daß bey allgemeiner Einführung guter vernünftiger, durchaus gerechter Staats-Verfassungen die Menschen oder Unterthanen — wie vernünftige Thiere — als selbstständige, mit Vernunft und Freiheit begabte Gottes-Geschöpfe, wie wahre selbstständige Staatsbürgrr behandelt und geachtet werden müßen, fernerhin nicht mehr wie unvernünftiges Vieh oder wie leibeigene Sklaven, der Willkühr unvernünftiger grober Treiber, Scheerer oder Viehwärter überlassen, unbarmherzig und unvernünftig mißhandelt werden

dürfen, nicht einmal bey Kriegs-Zeiten, noch weniger bey Friedenszeit.

Im nächsten Hefte werde ich bey jeder Rubrike der Staats-Ausgaben, so wie der Einnahmen oder Steuern, meine unmaaßgebliche Zusätze und Anmerkungen machen

a.) wie viel davon auf jedem Kopf im allgemeinen Durchschnitt gekommen wäre.

b.) wie etwa hier oder dort ein besseres Verhältniß eingehalten werden sollte.

Ich werde mich genau an die Ordnung des westphälischen Finanz-Gesetzes de 21. August 1808 halten, und bey jeder Position meine Meinung über den Gegenstand, selbst über dessen Verhältniße und Würkungen, auf Bevölkerung, National- und Staats-Vermögen und Moralität der Contribuenten beyfügen, — und meine bisher ziemlich unordentlich vorgetragene — bisweilen noch zu kurz berührte Meinungen, etwas besser zu ordnen — gründlicher zu motifiziren und durch das Beyspiel vom Königreich Westphalen, zu erläutern oder klärer und begreiflicher zu machen, trachten. Ich füge hier nur noch das Finanzgesetz selbsten bey, mit dem Zusatze, wie viel von jedem Posten

a.) auf jedem Kopf im allgemeinen Durchschnitt

b.) auf jede □ Meile im allgemeinen Durchschnitt kommen, indessen die Bevölkerung vom Königreich Westphalen auf 2,543,905 Einwohner auf 680 geographischen □ Meilen angenommen wird.

A. Ausgabe

auf 680 Quadrat-Meilen mit 2,543,905 Einwohner.

	franc zu 28 fr. rhl.	Auf jeden Kopf kr.	auf jede □ Meile mit 3764 Eiwohner.
I. Zinnsen der Reichsschuld	3,700,000	$40\frac{1}{10}$ kr.	2493 fl. 48 k.
II. Kapital-Abtrag .	800,000	$8\frac{8}{10}$ kr.	539 fl. 12 k.
III. Hofhaltung . .	5,0000C0	55 kr.	3070 fl. — k.
IV. Staatsrath . .	322000	$3\frac{5}{10}$ kr.	216 fl. 54 k.
V. Ministerium des Innern und der Justiz	5,000,000	55 kr.	3370 fl. — k.
VI. Ministerium des Kriegs	13,000,000	143 kr.	8762 fl. — k.
VII. Ministerium der Finanzen des Handels und des Schatzes .	8,463000	93 kr.	5704 fl. — k.
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	1,040000	$1\frac{1}{10}$ kr.	701 fl. — k.
IX. Gesammt-Ausgab aller Etats . . .	37,325,000	$410\frac{1}{4}$ kr.	25156 fl. 54 k.

B. Staats-Einnahme.

			Gulden rhl.
I. Grundsteuer . .	10,000000	110 kr.	6740
II. Personalsteuer .	4,000000	44 kr.	2696
III. Patente . . .	1,000000	11 kr.	674
IV. Summa dieser directen Steuern . . .	15,000000	165 kr.	10,110 fl.
V. Accise	8,000,000	88 kr.	5392 fl. — k.
VI. Zölle	1,000,000	11 kr.	674 fl. — k.
VII. Stempel . .	1,600,000	$17\frac{6}{10}$ kr.	1078 fl. 24 k.
VIII. Salzsteuer .	800,000	88 kr.	539 fl. 12 k.
IX. Summa dieser indirecten Steuern .	11,600000	$127\frac{6}{10}$ kr.	7818 fl. 36 k.
X. Regalien geistliche Güter-Lehens-Gefälle	12,000000	132 kr.	8088 fl. — k.
Gesammt-Summa aller dieser Einkünfte .	38,400000	$422\frac{4}{10}$ kr.	25881 fl. 36 k.

Bayerische Staatsbibliothek München

5/93 H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

5/93 H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freimüthige Betrachtungen über Steuerwesen und Steuer-Rectification, Staatsschulden und deren Tilgung, Kredit-Anstalten und andere wichtige Gegenstände der Staatshaushaltung den Volks-Vertretern der verschiedenen deutschen Stämme bei ihren Versammlungen auf den Landtägen zur Prüfung
Bd.: 1

Würzburg (1819)

Bavar. 338-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371412-9